

Bericht

der Landesregierung

„Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“

**an den
Landtag Brandenburg**

aufgrund des
Beschlusses des Landtages Brandenburg
„Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und
Asylbewerbern im Land Brandenburg“
vom 7. Juni 2012
Drucksache 5/5420-B

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	1
I. Beschluss des Landtages Brandenburg „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ (Landtagsdrucksache 5/5420-B) vom 7. Juni 2012	1
II. Durchführung des Auftrages.....	2
III. Bestehende Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Flüchtlingen	2
1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
2. Entwicklung der Flüchtlingszahlen	3
3. Situation im Land Brandenburg	5
B. Zielstellungen eines gemeinsamen Unterbringungskonzeptes	6
I. Grundsätzliche Vorbemerkungen	6
II. Ziele des Unterbringungskonzeptes.....	8
III. Konzeptionelle Ansätze bzw. Bestandteile von kommunalen Unterbringungskonzepten	10
IV. Voraussetzungen für eine Wohnungsunterbringung.....	14
V. Notwendige Rahmenbedingungen für erfolgreiche Unterbringungskonzepte der Kommunen	16
1. Mögliche Hindernisse einer verstärkten Wohnungsunterbringung.....	17
2. Notwendige landesrechtliche Änderungen.....	18
3. Finanzierung regelmäßiger Sprachkurse	20
4. Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Landeserstaufnahmeeinrichtung	21
C. Weitere Punkte des Landtagsbeschlusses „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ vom 7. Juni 2012	24
I. Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte	24
II. Anforderungen an das Beratungs- und Betreuungspersonal	26
III. Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure	26
IV. Verbesserung der psychosozialen und medizinischen Versorgung von Flüchtlingen..	27
1. Medizinische Versorgung	27
2. Psychosoziale Versorgung.....	29
V. Einführung eines Verfahrens zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit	29

D. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und Bewertung durch die Landesregierung	30
I. Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg.....	30
II. Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.....	32
III. Bewertung durch die Landesregierung.....	34

A. Einführung

I. Beschluss des Landtages Brandenburg „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ (Landtagsdrucksache 5/5420-B) vom 7. Juni 2012

Mit dem Beschluss des Landtages Brandenburg „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ (Landtagsdrucksache 5/5420-B) vom 7. Juni 2012 hat der Landtag Brandenburg die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Konzept für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu erarbeiten, welches langfristig die Unterbringung in Wohnungen zum Ziel hat. Dabei hat der Landtag darum gebeten, bei der Erarbeitung des Unterbringungskonzeptes die im Bericht der Landesregierung „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“ (Landtagsdrucksache 5/4573) enthaltenen fachlichen Schlussfolgerungen der eingesetzten Arbeitsgruppe zu berücksichtigen, insbesondere zu den Schwerpunkten

- Bauliche Voraussetzungen und Mindestausstattung,
- Verweildauer der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften,
- Anforderungen an die soziale Beratung und Betreuung und
- Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge.

Außerdem sollen in das Unterbringungskonzept konkrete Anforderungen an die Zusammenarbeit der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt, den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich des speziellen Wohn-, Beratungs- und Betreuungsbedarfes der Einreisenden aufgenommen werden, zum Beispiel aufgrund ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, geschlechtsspezifischer Anforderungen, besonderer Schutzbedürftigkeit und psychosozialen und medizinischen Versorgungsbedarf. Das Unterbringungskonzept soll dem Landtag bis Ende des I. Quartals 2013 vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 04. März 2013 an den Landtagspräsidenten hat der Chef der Staatskanzlei namens der Landesregierung um Verlängerung der Frist zum Ende des II. Quartals 2013 gebeten.

In dem o.g. Beschluss des Landtags wird die Landesregierung zugleich gebeten, die Landesintegrationskonzeption aus dem Jahre 2005 entsprechend der aktuellen und zu erwartenden Anforderungen zu überarbeiten und dem Landtag bis Ende des III. Quartals 2013 vorzulegen.

Mittlerweile hat die Landesregierung mit o.g. Schreiben vom 4. März 2013 um Verlängerung der Frist bis zum Ende des I. Quartals 2014 gebeten. Beide Konzeptionen sind in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu sehen, so dass die Aussagen in diesem Bericht nicht zu allen Punkten zu abschließenden Ergebnissen gelangen können.

II. Durchführung des Auftrages

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) hat zur Umsetzung des Auftrages zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landkreistages Brandenburg, des Städte- und Gemeindebundes und der kreisfreien Städte eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Landkreise wurden durch den Landkreistag Brandenburg vertreten. Es fanden insgesamt vier Sitzungen der Arbeitsgruppe am 18. Oktober und 20. November 2012 sowie am 30. April und 14. Mai 2013 statt. Dabei konzentrierten sich die ersten beiden Sitzungen auf folgende Themenschwerpunkte:

- Vorstellung bereits vorhandener Unterbringungsmodelle
- Festlegung der Zielvorstellungen.

Auf der Grundlage der ersten beiden Sitzungen überarbeitete das MASF seinen Vorentwurf für eine Unterbringungskonzeption. Dieser Entwurf wurde in den letzten beiden Sitzungen eingehend diskutiert. Zugleich erhielten die kommunalen Teilnehmer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Ergebnis dieser Beratungen und nach Auswertung der kommunalen Stellungnahmen ist festzustellen, dass angesichts grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zu der Zielstellung einer gemeinsamen Unterbringungskonzeption für Flüchtlinge im Land Brandenburg eine Verständigung in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht gefunden werden konnte.

Deshalb werden nachfolgend die Vorstellungen der Landesregierung skizziert und im Teil D. die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände vorgestellt und durch die Landesregierung bewertet.

III. Bestehende Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Flüchtlingen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als

auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Im Land Brandenburg ist die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Über die Art der Unterbringung haben die zuständigen Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Dabei hat sich die Tendenz der dezentralen Unterbringung in Wohnungen in den letzten Jahren verstärkt. Insoweit wird auf die Ausführungen im Teil III. 3. verwiesen. Das damalige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie hatte hierzu bereits in seinem Runderlass vom 20. Juli 1998 eine einzelfallgerechte Ermessensprüfung angemahnt und die folgenden Kriterien zur Berücksichtigung benannt:

„Ausnahmeentscheidungen von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind unter Berücksichtigung des Kostenaspekts im Interesse der Betroffenen großzügig zu treffen. Bei den persönlichen Belangen sind insbesondere gesundheitliche Gründe und/oder die Familienverhältnisse und/oder die Dauer des Aufenthalts im Zusammenhang mit der Verweilperspektive zu berücksichtigen.“

2. Entwicklung der Flüchtlingszahlen

Nach dem Asylkompromiss im Jahr 1993 ist die damals hohe Zahl von Asylbewerberzugangszahlen (ca. 450.000 Personen im Jahr 1992) kontinuierlich gesunken bis auf einen Tiefstand in den Jahren 2006-2008 von rd. 30.000 Personen pro Jahr. Seither ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2012 haben 64.539 Personen einen Erstantrag gestellt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (45.741 Personen) bedeutet dies eine Steigerung um 18.798 Personen (41,1 Prozent). Das sind 100 Prozent mehr als noch vor 5 Jahren, gleichwohl nur rund 14 Prozent des Zugangs von 1992. Nach der Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 17. April 2013 wird im Jahr 2013 mit einem monatlichen Zugang von bundesweit 6.500 bis 8.500 Personen gerechnet. Für das gesamte Jahr 2013 bedeutet dies, dass die Zahl der Erstanträge deutlich über der des Jahres 2012 liegen wird. Nach Angaben des BAMF wurden im 1. Quartal 2013 insgesamt 19.086 Erstanträge gestellt. Im Jahr 2012 waren dies im Vergleichszeitraum 12.172 Erstantragsteller. Dies ist eine Steigerung von ca. 6.900 Anträgen und entspricht einem Anstieg von ca. 57 Prozent. Einzelheiten sind den **Anlagen 1a und 1b** zu entnehmen.

Der gegenwärtige Anstieg der Flüchtlingszahlen ist vor allem auf den vermehrten Zugang aus den Hauptherkunftsländern (insbesondere aus Serbien, Mazedonien, Syrien, Bosnien-Herzegowina und der Russischen Föderation) sowie auf die weiterhin hohen Zugangszahlen aus Afghanistan und dem Irak zurückzuführen (siehe hierzu auch **Anlage 1c**).

Aufgrund der steigenden Zugangszahlen hatte die Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt zu Beginn des letzten Quartals 2012 ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Die prekäre Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten hatte zwischenzeitlich dazu geführt, dass durchgehend ca. 100 Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung sehr lange (teilweise sogar über die gesetzliche vorgesehene Höchstzeit von drei Monaten hinaus) untergebracht waren. Um weitere Flüchtlinge aufzunehmen, wurden Wohncontainer aufgestellt. Zurückzuführen war die Situation im wesentlichen auf den Umstand, dass in einer Reihe von Fällen die Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte scheiterte, da die betroffenen Kommunen aufgrund fehlender Aufnahmekapazitäten die vorgesehene Personenzahl entweder gar nicht oder nur in geringerer Anzahl aufnehmen konnten. Die Entwicklung in der Erstaufnahmeeinrichtung in den vergangenen Jahren ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Aufgrund der Bemühungen der betroffenen Kommunen hatte sich die Situation bis Ende des 1. Quartals 2013 insoweit entspannt, dass durch die Schaffung neuer Kapazitäten (vielfach durch die Errichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte) die verlangten Kontingente aufgenommen werden konnten. Nunmehr hat sich die Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung durch einen erneuten deutlichen Anstieg der Flüchtlingszahlen insbesondere aus der Russischischen Föderation, der so seitens des BAMF nicht prognostiziert worden war, wieder erheblich verschärft. Zu Beginn des Jahres 2013 waren im Monat Januar durchschnittlich 511 Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Die Zahlen für die Monate Februar und März lagen mit 481 und 490 Personen unter diesem Wert. Mittlerweile ist die Zahl der untergebrachten Personen jedoch auf 640 angestiegen (Stand: 13. Mai 2013). Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung im laufenden Jahr werden sowohl die Erstaufnahmeeinrichtung als auch die Kommunen vor ganz erhebliche Herausforderungen in der Unterbringung von Flüchtlingen gestellt werden.

3. Situation im Land Brandenburg

Wie in allen anderen Bundesländern hat sich innerhalb des Gestaltungsrahmens von § 53 Abs. 1 AsylVfG die Tendenz zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen auch in Brandenburg insgesamt verstärkt. So ist die Unterbringungsquote in Wohnungen von 10 % im Jahre 1997 auf 38,7 % im Jahr 2013 (Stand Februar 2013) gestiegen. Die Mehrheit ist jedoch weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Gegenwärtig gibt es davon im Land Brandenburg 22 Einrichtungen. Angesichts des Wiederanstiegs der Zugangszahlen sind aktuell in einigen Kreisen neue Einrichtungen geschaffen worden. Dies betrifft folgende Kreise bzw. kreisfreien Städte:

- Potsdam: Hegelallee 13 (Aufnahmekapazität: 13 Personen)
- Barnim: Wandlitz (Aufnahmekapazität: 83 Personen)
- Potsdam-Mittelmark: Beelitz-Heilstätten (Aufnahmekapazität: 38 Personen)
Teltow (Aufnahmekapazität: 144 Personen in der Endausbaustufe)
- Teltow-Fläming: Luckenwalde, Forststraße 14 (Aufnahmekapazität: 92 Personen)

Daneben beschreiten viele Kommunen auch den Weg, die Wohnungsunterbringung deutlich zu verstärken, um kurzfristig die Unterbringung der Flüchtlinge sicherzustellen.

Nach der aktuellen Belegungsstatistik des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) vom Stand Februar 2013 sind 2.060 Personen, das sind 61,3 % der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG, in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Der Anteil der in Wohnungen untergebrachten Personen beträgt demnach derzeit 38,7 %, das sind 1.302 Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Im Vergleich der Bundesländer liegt Brandenburg mit dieser Quote im unteren Drittel. Die grobe Unterscheidung zwischen Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften gibt die Vielfalt der dezentralen Unterbringungsvarianten vor Ort nur unzureichend wider. So wurde in Potsdam eine betreute Wohnung für Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder eingerichtet, in anderen Orten werden Wohnungen für Wohngemeinschaften von Alleinstehenden genutzt.

Hinsichtlich des erreichten Anteils der Wohnungsunterbringung sind gleichwohl große Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen festzustellen. So variiert der Anteil der in Wohnungen untergebrachten Personen von 100 % im Landkreis Prignitz, in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zwischen 30 und 50 % und in drei Landkreisen zwischen 12-14 %. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Anlagen 3a und 3b** verwiesen.

Für das unterschiedliche Verhältnis von Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft und Wohnungen in den einzelnen Kommunen kommen mehrere Gründe in Frage. Ein wichtiger Aspekt sind sicherlich wirtschaftliche Überlegungen. So werden Kommunen regelmäßig auf eine hohe Auslastung der Gemeinschaftsunterkunft hinwirken, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Selbstverständlich existieren auch Unterschiede im Angebot von bezahlbarem Wohnraum in den einzelnen Regionen. Daneben können weitere Gesichtspunkte eine Rolle spielen, z.B. ob die Kommune eher Familien oder Alleinreisende unterzubringen hat, welche Leistungen für welchen Personenkreis beispielsweise in der Gemeinschaftsunterkunft angeboten werden, ob Asylsuchende bei Unterbringung in Wohnungen ordnungsgemäß betreut und unterstützt werden können oder welche Vorstellungen Asylsuchende selbst haben.

Besonderheiten bestehen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF). Soweit bei diesen vom Jugendamt ein Jugendhilfebedarf für eine stationäre Hilfe festgestellt wird, erfolgt die Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung „Alreju“ in Fürstenwalde auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Bei den Jugendlichen, bei denen keine stationären Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind, erfolgt die Unterbringung in ausgewählten Gemeinschaftsunterkünften. Diese Jugendlichen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den betroffenen Kommunen ausschließlich in den Landkreis Oder-Spree und die kreisfreien Städte Brandenburg, Cottbus und Potsdam verteilt. Die dort befindlichen Gemeinschaftsunterkünfte wurden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als grundsätzlich geeignet für die Unterbringung von umF eingestuft. Eine in Absprache und Kooperation mit dem MBJS von der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg im August 2011 vorgelegte Bestandsaufnahme zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Land Brandenburg ergab, dass die gegenwärtige Verfahrenspraxis eine Überarbeitung erfordert. Gegenwärtig wird die Möglichkeit geprüft, ob zur besseren Gewährleistung einer jugendgerechten Unterbringung eine Konzentration der umF in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgen kann.

B. Zielstellungen eines gemeinsamen Unterbringungskonzeptes

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die bereits oben dargestellte Entwicklung der Flüchtlingszahlen hin zu einer 40 %-igen Zunahme der Asylersuchen hat bei einer Reihe von Kommunen zu einem gravierenden Unterbringungsproblem

geführt. Die bereits vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte reichen vielerorts nicht aus, um alle zugewiesenen Personen unterzubringen. Angesichts der neuerlich steigenden Zahlen ist jedenfalls mittelfristig mit einer weiteren Verschärfung des Unterbringungsproblems zu rechnen. Insofern müssen die nachfolgend beschriebenen grundsätzlichen Zielstellungen eines Unterbringungskonzepts vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Unterbringungssituation betrachtet und insoweit relativiert werden. Diese Zielstellungen des Landes sind auf eine langfristige Perspektive ausgerichtet und können im Rahmen der derzeitigen angespannten Unterbringungssituation nur in eingeschränktem Umfang unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den einzelnen Kommunen verwirklicht werden.

Die Landesregierung hält jedoch daran fest, dass das oberste Ziel eines gemeinsamen Unterbringungskonzeptes nicht die Behebung des gegenwärtigen Unterbringungsproblems mittels kurzfristiger Lösungsansätze sein kann. Vielmehr geht es um eine langfristig angelegte Konzeptentwicklung, mit welcher Flüchtlinge zur Teilhabe am sozialen Leben in Zukunft vorrangig in Wohnungen untergebracht werden können.

Ein flächendeckendes Unterbringungskonzept des Landes Brandenburg und der Kommunen muss dabei die spezifischen Unterschiede in den Landkreisen und kreisfreien Städten berücksichtigen. Im Land Brandenburg gibt es 14 Landkreise und 4 kreisfreie Städte mit ganz unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungen. Hierbei spielen der demografische Wandel, wie auch der soziale und wirtschaftliche Strukturwandel eine besondere Rolle. Dies wirkt sich auch auf den jeweiligen regionalen und örtlichen Wohnungsmarkt aus.

Aus der heterogenen Situation vor Ort mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass es sich bei einem Unterbringungskonzept für das Land Brandenburg nicht um ein auf die Kreisebene heruntergebrochenes Konzept mit detaillierten Vorgaben handeln kann. Das Unterbringungskonzept kann insofern nur einige grundsätzliche Festlegungen als Leitlinien enthalten, die den Kommunen den nötigen Gestaltungsspielraum geben, um den vorgegebenen Rahmen und die hierdurch verfolgten landeseinheitlichen Zielstellungen durch eigene Konzepte auszufüllen.

Wenn auch das langfristige Ziel des Unterbringungskonzeptes die Unterbringung in Wohnungen ist, wäre derzeit eine ausschließliche Fixierung darauf verfehlt. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bleibt – auch angesichts des nach wie vor geltenden bundesrechtlich geregelten Vorrangs der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – in den betroffenen Regionen

weiterhin eine sinnvolle und z.T. ausschließliche Option, insbesondere in der Anfangsphase des Aufenthaltes von Flüchtlingen. Die Anstrengungen aller Beteiligten sollten jedoch darauf ausgerichtet sein, zumindest die Verweildauer nachweisbar deutlich zu verringern.

II. Ziele des Unterbringungskonzeptes

Schwerpunkt des Unterbringungskonzeptes ist die Ermöglichung der Unterbringung von Flüchtlingen in einer eigenen Wohnung. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Flüchtlinge stärken

Flüchtlinge, die über Jahre hinweg in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, können nach und nach ihre Fähigkeit verlieren, sich dem veränderten Lebensumfeld anzupassen. Der eingeschränkte Zugang zu Arbeit und Ausbildung sowie mangelnde Integrationsmaßnahmen aufgrund fehlender Förderung führen häufig dazu, dass die Betroffenen Schwierigkeiten haben, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen. Auf diese Weise wird es vielfach zur Gewohnheit, sich auf die Hilfe anderer zu verlassen. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn viele Sozialarbeiter, die in Gemeinschaftsunterkünften arbeiten, von einem hohen Betreuungsaufwand berichten, den die Flüchtlinge benötigen. Das Ziel, Eigenverantwortung zu stärken, kann nur dadurch erreicht werden, dass ihnen die Gelegenheit gegeben wird, deutlich selbständiger ihre Lebensumstände zu gestalten. Zwar steht eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht zwingend einer eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensweise entgegen. Insbesondere die Vermittlung der deutschen Sprache, der gesellschaftlichen Zusammenhänge und des Rechtsalltags kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Selbsthilfe bei in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Flüchtlingen leisten. Trotzdem belegen die Erfahrungen, dass eine jahrelange Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in vielen Fällen eine eigenverantwortliche und selbständige Lebensweise der Flüchtlinge erschwert. Daher ist die Unterbringung in Wohnungen ein erster und wichtiger Schritt in diese Richtung.

Ermöglichung der Hilfe zur Selbsthilfe

Die in Gemeinschaftsunterkünften unterbrachten Flüchtlinge erhalten in der Regel nur einen geringfügigen Einblick in die sozialen, gesellschaftlichen und öffentlichen Strukturen ihres neuen Lebensumfeldes. Dadurch haben sie vielfach Probleme, sich zurechtzufinden und selbst um ihre Belange zu kümmern. Deswegen ist es wichtig, den Flüchtlingen Wege aufzuzeigen, sich auch selbst

helfen zu können. Dies kann nur durch Maßnahmen gelingen, die darauf gerichtet sind, die Flüchtlinge zu befähigen, die vorhandenen Einrichtungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens eigenständig zu nutzen.

Aufbau einer eigenen Lebensgestaltung

Sein Leben mittels eigener Entscheidungskompetenz selbst zu gestalten, ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen. Flüchtlingen ist dies nur in eingeschränktem Maße möglich. Dies ist einerseits mit der Flüchtlingseigenschaft als solcher aber auch mit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verbunden. Die Möglichkeit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, verstärkt das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortlichkeit. Um Flüchtlingen den Aufbau einer eigenen Lebensgestaltung zu ermöglichen, müssen notwendige Grundlagen hierfür geschaffen werden. Hierzu gehören Spracherwerb, Kenntnisse über das neue Lebensumfeld und die Möglichkeit, sich selbst eine Wohnung zu suchen.

Integration frühzeitig beginnen

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen erhalten Flüchtlinge ohne Bleiberecht keine Integrationsleistungen. Diese Festlegung steht im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität, dass der überwiegende Anteil der Asylantragssteller in Deutschland verbleibt. Die Bestimmung führt dazu, dass Integration in vielen Fällen erst nach vielen Jahren einsetzt, wenn die Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Dann sollen sie plötzlich auf eigenen Füßen stehen, sich eine Wohnung und Arbeit suchen und im täglichen Leben selbst klarkommen. Dass dies nach einem jahrelangen Leben ohne Eigenverantwortlichkeit Schwierigkeiten bereitet, kann nicht verwundern. Daher sollte die Möglichkeit genutzt werden, die Flüchtlinge bereits mit der Ankunft auf das Leben in Deutschland vorzubereiten. Die Vorteile liegen auf der Hand. Frühzeitige Integrationsmaßnahmen bieten am ehesten die Gewähr dafür, dass die Flüchtlinge auch tatsächlich in unserer Gesellschaft „ankommen“ und eine Arbeit finden, die es ihnen ermöglicht, möglichst unabhängig von sozialen Leistungen zu leben. Im Übrigen wird hierdurch die Aufgeschlossenheit der einheimischen Bevölkerung gegenüber den ankommenden Flüchtlingen verstärkt.

Konfliktherde begrenzen

Gerade die oft mehrjährige Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial in sich. Insbesondere das Zusammenleben mit fremden Menschen auf engstem Raum führt erfahrungsgemäß zu zwischenmenschlichen Spannungen und Konflikten. Das wird durch das

Fehlen von Rückzugsmöglichkeiten und/oder einer Privatsphäre weiter verstärkt. Seitens von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Frauen wird von Gewalterfahrungen berichtet, die auf das enge Zusammenleben mit unbekannten Männern zurückzuführen sind. Immer wieder wird vom Heimpersonal berichtet, dass es zu Gewaltausbrüchen und Vandalismus in der Gemeinschaftsunterkunft kommt, die zudem erhebliche Kosten verursachen können, wenn z.B. beschädigte Hausratsgegenstände deshalb neu beschafft werden müssen. Diese Konfliktherde können reduziert werden, wenn die Unterbringungssituation umfassend verändert wird.

Kostenreduzierung

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ländern sowie der Berichte einzelner brandenburgischer Kommunen ist festzustellen, dass die Wohnungsunterbringung von Familien in vielen Fällen kostengünstiger sein kann als eine vergleichbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Dagegen ist nach den Aussagen der meisten Landkreise und kreisfreien Städte die Unterbringung von Einzelpersonen in Wohnungen regelmäßig teurer. Hier muss auch über die Bildung von Wohngemeinschaften nachgedacht werden, die zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten beitragen können. Trotzdem wird nicht in jedem Fall eine Wohnungsunterbringung günstiger sein als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ziel muss es aber bleiben, dass in der Gesamtrechnung eine Wohnungsunterbringung nicht teurer als eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wird.

III. Konzeptionelle Ansätze bzw. Bestandteile von kommunalen Unterbringungskonzepten

In der ersten Sitzung der eingesetzten Arbeitsgruppe wurden verschiedene bereits vorhandene Unterbringungsmodelle vorgestellt. Hierzu zählen u.a. die Unterbringungskonzepte der Städte Köln, Leipzig und Berlin. Die nachfolgend dargestellten konzeptionellen Ansätze orientieren sich größtenteils an diesen Modellen. Sie stellen aus Sicht der Landesregierung für die Kommunen geeignete Empfehlungen für die Ausgestaltung eigener Unterbringungskonzepte dar, wobei diese Ansätze selbstverständlich an die in den brandenburgischen Kommunen bestehenden örtlichen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Vorbereitungsphase

Im Anschluss an die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Flüchtlinge größtenteils in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen untergebracht. Neben der Möglichkeit der

Eingewöhnung in die neuen Lebensumstände sollte die Zeit als Vorbereitungsphase für eine anschließende Unterbringung in Wohnungen genutzt werden. Bereits jetzt gibt es in einigen Kommunen das sogenannte „Trainingswohnen“, das Flüchtlinge auf die Zeit in einer eigenen Wohnung vorbereitet. Hierbei werden die Flüchtlinge in speziell dafür vorgesehenen Wohnungen für einen bestimmten Zeitraum als „Mieter“ untergebracht. In dieser Zeit müssen sie sich um die alltäglichen Pflichten eines Mieters kümmern und werden von einem Betreuer begleitet. Nach dem festgelegten Zeitraum wird entschieden, ob sie in Wohnungen untergebracht werden können. Das Trainingswohnen stellt eine besondere Form der Vorbereitung auf eine Unterbringung in Wohnungen dar. Sicherlich ist dies nicht in jedem Fall erforderlich. Eine umfangreiche Vorbereitung kann bereits in der Zeit der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erfolgen. Hierzu zählen Aufklärungskurse über die Rechte und Pflichten als Mieter, Sprachkurse, aber auch das Übermitteln von Informationen zur hiesigen Gesellschaft, über Informationsportale und vorhandene Angebote der Regeldienste.

Auszugsmanagement

Unter „Auszugsmanagement“ ist die Begleitung und Koordinierung von Auszügen aus der Gemeinschaftsunterkunft in Wohnungen zu verstehen, mit dem Ziel die Unterbringung in Wohnungen voranzutreiben und zu beschleunigen. Das Auszugsmanagement umfasst die Wohnraumsuche sowie die Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge bei der Wohnsitznahme.

Mögliche Aufgaben des Auszugsmanagements:

- Identifizierung aller Auszugsberechtigten,
- Durchführung von Infoveranstaltungen in den Wohnheimen,
- Akquise von Wohnraum, dazu gehört die systematische Recherche und Erfassung des Wohnungsmarktes und Kontaktgespräche u.a. mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern,
- Unterstützung und fachliche Begleitung zu den Themen: Abschluss Mietvertrag, Kautionschufa-Auskunft, Umzug, Mobiliar, Ummeldung Kita und Schule,
- Einzelfallhilfen und Beratung in Zusammenhang mit dem Wohnheimauszug bzw. einer Wohnungssuche,
- Beratung zu rechtlichen Fragen der Wohnsitznahme,
- Aufsuchende Beratung und Hilfen zu relevanten Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Integration,
- Begleitung und Konfliktregelung nach dem Wohnungseinzug (drei Monate),
- Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagement,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Lobbyarbeit bei Wohnungsvermietern.

Das Auszugsmanagement ist anfangs mit einem höheren Personalaufwand verbunden. Dieser wird im weiteren Verlauf aber zurückgehen, da die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft von

vornherein auf die spätere Wohnungsunterbringung ausgerichtet ist. Durch diese frühzeitige Ausrichtung auf die spätere Wohnungsunterbringung dürften Widerstände auf Seiten der Flüchtlinge deutlich seltener auftreten.

Integrationsvereinbarung / Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsperspektiven bieten

Der Begriff der „Integrationsvereinbarung“ sollte nicht missverstanden werden. Entsprechend der bundesrechtlichen Regelungen sind für Flüchtlinge keine Integrationsmaßnahmen vorgesehen. Gemeint ist eine Art „Laufzettel“. Hierbei wird mit jedem angekommenen Flüchtling eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, welche keine rechtliche Bindungswirkung hat und individuelle Merkmale des Flüchtlings enthält sowie einen Maßnahmenplan. Ziel der Integrationsvereinbarung kann die Unterbringung in einer eigenen Wohnung sein. Der Vorteil liegt hier in der Verbesserung des Zugangs zu den Flüchtlingen und dem Erkennen und Erschließen von individuellen Fähigkeiten. Dabei fühlen sich die Flüchtlinge in ihrer Person wertgeschätzt und entwickeln den Wunsch die Vereinbarung zu erfüllen. Der Landkreis Bad Hersfeld-Rotenburg (Land Hessen), welcher bereits erfolgreich mit Integrationsvereinbarungen arbeitet, verfolgt dies mit dem Ziel, den Flüchtlinge nach einem Jahr den Zugang in ein Arbeitsverhältnis zu eröffnen. Die Unterbringung in Wohnungen ergibt sich dabei zwangsläufig aufgrund der Aufnahme von Arbeit in einer anderen Stadt und geht somit einher mit der Arbeitssuche. Auch wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge beschränkt ist, kann die Aufnahme von beruflichen Kriterien in die Integrationsvereinbarung eine Unterstützung bei der Arbeitssuche für Flüchtlinge sein. Gleiches gilt für die Suche von Ausbildungsplätzen. Insbesondere für Frauen bieten sich Entwicklungsmöglichkeiten an, da in einem Teil der Herkunftsländer keine eigenständige Erwerbstätigkeit von Frauen vorgesehen ist.

Die Integrationsvereinbarung sollte folgende Punkte enthalten:

- Feststellen der beruflichen Befähigung
- Festlegungen zum Spracherwerb
- Festlegung zum Absolvieren der Orientierungs- und Integrationskurse
- Festlegung von notwendigen Nachhilfestunden bei Kindern.

Kooperationsverträge mit Wohnungsbaugesellschaften

Bei schwieriger Akquise von Wohnungen in Regionen mit begrenztem bezahlbarem Wohnraumangebot können Kooperationsverträge mit kommunalen oder städtischen Wohnungsbaugesellschaften geschlossen werden. Mit dem Abschluss derartiger Kooperationsverträge sollen sich die Gesellschaften verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Wohnungen im Jahr für die Unterbringung von Flüchtlingen

bereitzustellen. Neben dem Vorteil der Erleichterung der Wohnungssuche für die Flüchtlinge können auch Kapazitäten besser geplant werden. Im Vertrag können zudem Bedingungen zum Verfahren der Wohnungsvergabe aufgenommen werden, so beispielsweise die zugangsberechtigten Personengruppen sowie Details zum Vergabeverfahren. Möglicherweise wird es nicht überall in gleichem Maße gelingen, Wohnungsbaugesellschaften für diese Form der Kooperation zu gewinnen. Jedoch, wo jetzt schon eine gute Zusammenarbeit funktioniert, könnte diese Herangehensweise dazu beitragen, zusätzlichen Wohnraum für die Unterbringung der Flüchtlinge zu erschließen. Zudem können gute Erfolge in einzelnen Kommunen dazu führen, dass auch andere Wohnungsbaugesellschaften dem guten Beispiel folgen.

Eigenständige Wohnungssuche der Flüchtlinge

Eine Grundlage des sogenannten Leverkusener Modells ist die eigenständige Wohnungssuche der Flüchtlinge. Hierbei können sie zu Beginn von Ehrenamtlichen unterstützt werden. Durch die eigene Wohnraumsuche wird die Eigenverantwortung der Flüchtlinge gestärkt. Darüber hinaus stellt die eigenständige Wohnungssuche einen Anreiz zum Spracherwerb dar. Für den Aufbau der hierfür notwendigen ehrenamtlichen Struktur ist zu Beginn ein höherer Personalaufwand notwendig, der jedoch nach dessen Installation wegfällt.

Investorenmodell

Bei dem sogenannten Investorenmodell wird ein Gebäude von einem privaten Unternehmen (Investor) auf eigene Rechnung geplant und errichtet und an die öffentliche Hand vermietet. Der Mietpreis orientiert sich in der Regel an den marktüblichen Gegebenheiten und ist meist indexiert. Es wird ein langfristiger Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter kann eine Kaufoption erhalten. Der dann zu zahlende Kaufpreis richtet sich regelmäßig nach dem Verkehrswert, d. h. die zu erwartende Wertsteigerung der Immobilie kommt nur dem Investor zugute. Bezogen auf die Unterbringung von Flüchtlingen können städtische Grundstücke an Investoren verkauft werden, die auf diesen Grundstücken neuen Wohnraum bauen und diesen an die Stadt über einen langfristigen Zeitraum, ggf. mit zusätzlicher Optionsmöglichkeit seitens der Stadt hinsichtlich der Gesamtmietdauer, vermieten. Durch einen entsprechenden baulichen Standard kann der errichtete Wohnraum nach Ablauf einer Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung zur Vermietung an andere Personengruppen offen stehen.

IV. Voraussetzungen für eine Wohnungsunterbringung

Zu den konzeptionellen Überlegungen zur Ausgestaltung eines kommunalen Unterbringungskonzeptes zählen auch die Festlegungen von Voraussetzungen für eine Wohnungsunterbringung. Hierzu können folgende Punkte zählen:

Positive Sozialprognose

Vor einer Wohnungsunterbringung sollte durch die zuständige Sozialbehörde unter Beteiligung des Betreuungspersonals eine Sozialprognose erstellt werden, in welcher eingeschätzt wird, ob ein eigenständiges Zurechtkommen mit den Anforderungen als Mieter einer Wohnung (u.a. Einsicht in alltägliche und gesellschaftliche Abläufe, Anpassungsfähigkeit) vorliegt.

Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache

Als wichtiges Kriterium ist das Vorliegen von Sprachkenntnissen zu werten. Gerade im Kontakt mit Vermietern, Mietern und anderen Personen im öffentlichen Leben sollten Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein, um die Angelegenheiten des täglichen Lebens lösen zu können.

Positiver Kostenvergleich

Vor einer Wohnungsunterbringung sollte ein Kostenvergleich vorgenommen werden. Ein positiver Kostenvergleich liegt vor, wenn die Unterbringung in einer Wohnung mindestens kostenneutral gegenüber der in einer Gemeinschaftsunterkunft ist. Insbesondere bei Familien dürfte sich die Unterbringung in einer Wohnung kostenreduzierend auswirken. Auch bei Einzelpersonen können sich Einsparungen von Leistungen in der Gemeinschaftsunterkunft, wie beispielsweise geringerer Betreuungs- und Beratungsaufwand (siehe Punkt Betreuungs- und Beratungsaufwand) als kostengünstig erweisen. Hierbei sollte auch die Bildung von Wohngemeinschaften erwogen werden. Höhere Kosten durch eine Wohnungsunterbringung sollten allerdings dann in Kauf genommen werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft auf längere Zeit nicht zulässt, z.B. weil gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Besonderheiten bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen (Vorrangige Unterbringung in Wohnungen)

In dem Bericht der Landesregierung „*Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung*“ ist bereits ausgeführt worden,

dass bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge die besondere Lage dieser Flüchtlinge durch eine frühzeitige Wohnungsunterbringung oder die Schaffung besonderer Wohnformen berücksichtigt werden sollte. Insbesondere Traumatisierte besitzen ein besonderes Ruhebedürfnis und eine langfristige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie Folgeerkrankungen führen. Auch Flüchtlingskindern fehlen in den Gemeinschaftsunterkünften im Hinblick auf das damit verbundene schwierige Umfeld und deren überdurchschnittlichen Bildungs- und Förderbedarf die Möglichkeiten einer kindgerechten Entwicklung.

Verweildauer

In die konzeptionellen Überlegungen sollte auch der Gesichtspunkt der Verweildauer der Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft mit einbezogen werden. Die langjährige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird von den Flüchtlingen häufig als eine Zeit der Perspektivlosigkeit und Unsicherheit empfunden. Sie führt darüber hinaus vielfach zu einem Gefühl der Ausgrenzung und zur sozialen Isolation. Im schlimmsten Fall können die genannten Umstände zu psychischen Erkrankungen führen. Aufgrund der Gefahren, die eine zu lange Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft mit sich bringt, sollte daher angestrebt werden, den Zeitraum der durchschnittlichen Verweildauer deutlich zu verkürzen.

Bereits mit seinem Schreiben vom Juni 2012 hat Minister Baaske die Landkreise und kreisfreien Städte auf die entsprechende Empfehlung im Bericht der Landesregierung „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“ hingewiesen, nach welcher im Interesse der Flüchtlinge ab einer Verweildauer von 12 Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Regel die Unterbringung in einer Wohnung erfolgen soll, soweit dem nicht besondere Umstände (insbesondere deutlich höhere Kosten oder personenbezogene Umstände) entgegenstehen. Hinsichtlich besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (wie z.B. Behinderte, traumatisierte Personen, Alleinerziehende) wird die entsprechende Prüfung einer Wohnungsunterbringung nach 6 Monaten empfohlen. Diese Empfehlung sollte auch weiterhin als grober Orientierungsrahmen Gültigkeit haben.

Dagegen ist eine generelle Festlegung, wonach ab einer Verweildauer von 12 Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung in einer Wohnung zu erfolgen hat, schon aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen („Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“) nicht möglich. Im Übrigen sprechen aber auch die augenblicklich steigenden Flüchtlingszahlen und die damit im Zusammenhang stehenden Unterbringungsprobleme gegen eine strikte Festlegung einer

Höchstverweildauer. Dazu kommt der Aspekt, dass nicht in allen Regionen sofort der erforderliche Wohnraum zur Verfügung steht.

Beratung und Betreuung

Unverzichtbar ist die Anpassung der Erfordernisse in Bezug auf Betreuung und Beratung abhängig vom konzipierten Modell. Eine Vorbereitungsphase in der Gemeinschaftsunterkunft wird erst einmal mit mehr Personalaufwand verbunden sein. Auf mittlere und längere Sicht wird der Betreuungsbedarf bei in Wohnungen Untergebrachten gegenüber der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft aber deutlich sinken. Dabei wird unterstellt, dass nach der Eingewöhnungsphase eine aufsuchende Beratung in der Häuslichkeit regelmäßig nicht mehr erfolgt, sondern die Flüchtlinge im Bedarfsfalle selbst den Weg zu den Beratungsstellen finden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Mehraufwand in der Vorbereitungsphase und zu Beginn der Wohnungsunterbringung durch den Minderaufwand während der Wohnungsunterbringungsphase kompensiert wird.

Ein wichtiger Bestandteil von bereits vorhandenen gut funktionierenden Modellen ist der Einsatz von Ehrenamtlichem Engagement. Insbesondere im Bereich der Flüchtlingsarbeit können gut aufgebaute Ehrenamtliche Strukturen fehlende Rahmenbedingungen kompensieren. Die Stadt Leverkusen hat den Aufbau der Ehrenamts-Strukturen mittels einer EFF-Projektförderung für eine zweijährige Personalstelle finanziert.

V. Notwendige Rahmenbedingungen für erfolgreiche Unterbringungskonzepte der Kommunen

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass bereits innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen eine Unterbringung einer Vielzahl von Flüchtlingen in Wohnungen möglich ist. Die im Teil A. dargelegte Situation im Land Brandenburg zeigt, dass schon jetzt in einigen Kommunen mehr als die Hälfte der unterzubringenden Flüchtlinge in einer Wohnung leben (Landkreis Oberspreewald-Lausitz 63 %, Landkreis Dahme-Spreewald: 51 %, Stadt Frankfurt/Oder: 51 %), im Landkreis Prignitz sind dies sogar 100 %. Zudem sind in den letzten Jahren insgesamt deutliche Steigerungsraten zu verzeichnen. Als Schlüssel zum Erfolg wird von den Akteuren vor Ort öfter die Zusammenarbeit mit den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften genannt. Aber auch das unterschiedliche Engagement der Personen vor Ort dürfte eine große Rolle spielen.

1. Mögliche Hindernisse einer verstärkten Wohnungsunterbringung

Dennoch gibt es in vielen Kommunen objektiv bestehende Hindernisse, die eine Wohnungsunterbringung erschweren. Hier ist insbesondere auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Wohnungsmarkt

Grundvoraussetzung für die Unterbringung in Wohnungen ist ein vorhandener Wohnungsmarkt mit für den Personenkreis angemessenen und bezahlbaren Wohnungen. Das Angebot an angemessenen Wohnraum ist jedoch in den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich. Vielerorts sind kaum verfügbare Wohnungen für diese Gruppe zu finden. Dies gilt insbesondere für die Landeshauptstadt Potsdam.

Betreuungspersonal

Die für die Aufgabenwahrnehmung den Landkreisen und kreisfreien Städten erstattete Jahrespauschale beinhaltet die notwendigen Kosten für Betreuungs- und Beratungsleistungen in den Gemeinschaftsunterkünften. Daraus folgt, dass nicht alle vorgestellten Modellansätze ohne weiteres mit den vorhandenen Personalstrukturen in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt werden können. Andererseits ist zu bedenken, dass eine Verstärkung der Wohnungsunterbringung unter der Maßgabe einer gezielten Vorbereitung perspektivisch zu frei werdenden Ressourcen führen wird, weil ein immer größerer Personenkreis dann in Wohnungen untergebracht sein wird und somit für diese Gruppe der Betreuungsaufwand deutlich sinken wird. Da die Pauschale in unveränderter Höhe auch für Flüchtlinge in Wohnungen bezahlt wird, kann der Minderaufwand hier genutzt werden, um den Mehraufwand in der Gemeinschaftsunterkunft zu kompensieren. Eine weitere Entlastung des Personals ist möglich, wenn es gelingt, die Flüchtlinge zukünftig verstärkt zu den Angeboten der Regeldienste¹ zu vermitteln.

Fehlende finanzielle Anreize

Derzeit erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes zur Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften eine Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 Euro pro Platz erstattet. Zwar wird im Rahmen des Verwaltungsvollzuges die

¹ Als Regeldienste werden allgemeine soziale Beratungsangebote zu unterschiedlichen Lebenslagen von Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft verstanden, welche von jedem in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören beispielsweise das Gesundheitssystem, das Sozialamt, das Arbeitsamt, die Schule, die Familienfürsorge - also all die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die für gesellschaftliche Integration im weitesten Sinne zuständig sind.

entsprechende Vorschrift im Landesaufnahmegesetz weit ausgelegt, so dass unter den Begriff der Gemeinschaftsunterkunft auch ein Verbund von Wohnungen subsumiert wird, bei denen es einen Gemeinschaftsbezug gibt (z.B. Betreuung vor Ort, bestehende Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung). Trotzdem ist die bestehende Regelung auf Dauer unbefriedigend, weil sie die Förderung von einzelnen Wohnungen nicht zulässt und damit im Widerspruch zu dem Ziel einer verstärkten Unterbringung in Wohnungen steht. Die Kommunen werden selbstverständlich auch den Kostengesichtspunkt betrachten, wenn sie neue Unterbringungsplätze schaffen und sich gegebenenfalls für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft und gegen Erschließung neuer Wohnungen entscheiden, wenn sie im Gegensatz zu einer Wohnungsunterbringung hierfür zusätzliche finanzielle Mittel erhalten.

Bundesrechtliche Vorschriften

Auch wenn von der in § 53 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz festgeschriebenen Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften abgewichen werden kann, ist angesichts der praktischen Erfahrungen eine Abschaffung der Regelunterbringung überfällig. Problematisch sind auch weiterhin der eingeschränkte Zugang zu Arbeit und Ausbildung sowie die fehlende Förderung von Integrationsmaßnahmen. Hier wären Erleichterungen nicht nur im Interesse der Flüchtlinge. Sie wären auch geeignet, die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu reduzieren und somit insgesamt die Kosten zu senken. Das Land Brandenburg wird sich im Bundesrat auch weiterhin für eine Veränderung der genannten bundesrechtlichen Vorschriften einsetzen.

2. Notwendige landesrechtliche Änderungen

Um die Landkreise und kreisfreien Städte in der Umsetzung der Unterbringungskonzeption zu unterstützen und die unter Nr. 1 beschriebenen Hürden für eine Wohnungsunterbringung abzubauen, muss auch das Land Brandenburg seinen Anteil zur Realisierung des Vorhabens beitragen. Dabei geht es vor allen Dingen darum, die rechtlichen Vorgaben des Landes an die veränderte Zielrichtung anzupassen.

a) Überprüfung der gegenwärtigen Regelungen zur Kostenerstattung des Landes

Die angesprochenen Probleme machen deutlich, dass die Vorschriften zur Kostenerstattung des Landes einer Reform bedürfen, um langfristig ein Konzept zur Unterbringung in Wohnungen erfolgreich

ein- und durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die fehlende Möglichkeit, die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen zu fördern. Die derzeitige Bestimmung, die lediglich die Schaffung neuer Unterbringungsplätze in Form von Gemeinschaftsunterkünften fördert, bedarf wegen der oben beschriebenen möglichen Fehlanreize einer Anpassung an die neue Zielsetzung. Es sollte deshalb auch rechtlich ermöglicht werden, für die Wohnungsunterbringung eine zusätzliche Förderung in Form einer Investitionspauschale gewähren zu können, so dass für beide Unterbringungsarten finanzielle Hilfen zur Verfügung stehen würden. Eine ausschließliche Förderung der Wohnungsunterbringung bei gleichzeitigem Wegfall der Investitionspauschale für Gemeinschaftsunterkünfte ist dagegen schon wegen des gegenwärtig bestehenden Unterbringungsproblems nicht ratsam.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die der bisherigen Kostenerstattung zu Grunde liegenden Beratungsstrukturen den neuen Herausforderungen an eine verstärkte Wohnungsunterbringung stellen müssen. Bisher wurde vorrangig auf eine Beratung und Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften abgestellt. Ausgehend von bestehenden konzeptionellen Ansätzen bedarf es allerdings für eine erfolgreiche Wohnungsunterbringung einer entsprechenden Vorbereitung, Beratung und Begleitung z.B. im Rahmen eines „Auszugsmanagements“ (vgl. Buchstabe B, Ziffer III.).

Die Unterstützung bei der Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten in Form von Investitionspauschalen und die Neuordnung der Beratungs- und Betreuungsstrukturen bedürfen einer grundlegenden Überprüfung des bestehenden Kostenerstattungssystems. Eine punktuelle Nachbesserung dürfte wenig zielführend sein.

Deshalb ist eine umfassende Bestandsaufnahme der tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge angezeigt. Diese Daten liegen dem Land nicht vor. Insoweit ist das Land auf die Mithilfe der Kommunen angewiesen, so dass es sich anbietet, zur Vorbereitung einer entsprechenden gesetzlichen Änderung eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Fachministeriums und der Kommunen zu bilden, die die Grundlagen für die spätere gesetzliche Änderung erarbeitet, die zu Beginn der nächsten Legislaturperiode erfolgen sollte. Ob und inwieweit die von der Arbeitsgruppe in Abhängigkeit von der Datenerhebung ermittelten Bedarfe von der bisherigen Jahrespauschale gedeckt werden kann, bleibt abzuwarten. Ausgeschlossen werden kann nicht, dass auch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes zu prüfen sein wird.

b) Vorgaben zum überregionalen Betreuungs- und Beratungsumfang

Für die Beratung von Flüchtlingen stehen neben den regionalen Beratungsleistungen derzeit überregional fünf landesfinanzierte Beratungsstellen zur Verfügung. Die überregionalen migrationsspezifischen Beratungsstellen sind eine Ergänzung des regionalen Beratungsangebotes durch die Abdeckung besonderer Beratungsbedarfe für Migranten ohne festen Aufenthaltstitel, unabhängig davon, ob in Gemeinschaftsunterkünften oder eigener Wohnung lebend. Die überregionale migrationsspezifische soziale Beratung ist für Personen mit besonderem Beratungsbedarf vorgesehen. Der besondere Beratungsbedarf bezieht sich laut Handreichung zur Umsetzung der Rahmenkonzeption Migrationsfachdienst auf folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Flüchtlingsfrauen
- Traumatisierte
- Menschen mit Behinderung
- größere Gruppen von Flüchtlingen gleicher Herkunft und ähnlichen Fluchtanlass.

Im Zusammenhang mit Veränderungen im Beratungs- und Betreuungsbedarf ist zu prüfen, in welcher Form die überregionalen Beratungsstellen mit eingebunden werden können. Möglich wäre dies beispielsweise in Form einer Projektmaßnahme für den Aufbau von Ehrenamtlichen Strukturen im Land Brandenburg. Inwieweit dies aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds geschehen kann, ist zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung soll aus Gründen des Sachbezugs im Rahmen des Berichts zum Integrationskonzept² informiert werden.

3. Finanzierung regelmäßiger Sprachkurse

Sprache ist zentraler Schlüssel zur Teilhabe und Integration. Eine eigenverantwortliche Alltagsgestaltung setzt ein Mindestmaß an sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten voraus. Die wichtigsten Instrumente zum Erlernen der deutschen Sprache sind die Integrationskurse und die berufsbezogenen Deutschkurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms. Flüchtlingen in laufenden Asylverfahren und Geduldeten ist der Zugang zu diesen Angeboten rechtlich verwehrt. Sie können nicht einmal bei verfügbaren Plätzen zur Teilnahme zugelassen werden. Damit wird ein Personenkreis, von dem ein Teil später seinen Aufenthaltsstatus verfestigen kann und sein Leben in Deutschland

² Die Vorlage des Berichts ist für Ende des I. Quartals 2014 vorgesehen.

verbringen wird, zum Teil über Jahre von der staatlich bereitgestellten Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache ausgeschlossen bleiben. Asylbegehrende und Geduldete sollen künftig bereits nach 9 Monaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Diesen können sie nur nutzen, wenn sie über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die 8. Integrationsministerkonferenz hat am 20./21. März dieses Jahres einstimmig erneut an die Bundesregierung appelliert, die Sprachmodule der Integrationskurse auch für Flüchtlinge in laufenden Asylverfahren und Geduldete zu öffnen.

Erforderlich sind Sprachkursangebote für alle von Anfang an. Vor Ort, insbesondere an den Standorten von Gemeinschaftsunterkünften, gibt es verschiedentlich Sprachkursangebote, die sich aus ehrenamtlichem Engagement, kommunaler Unterstützung, Lottomitteln und Spenden speisen. Es gibt bisher jedoch keinen strukturierten, flächendeckenden Ansatz in Brandenburg, der verlässlich und kontinuierlich allen Asylsuchenden und Geduldeten, die dies wollen, das Erlernen der deutschen Sprache ermöglicht. Mit einer weiteren Öffnung der Integrationskurse für alle Asylsuchenden und Geduldeten kann kurzfristig nicht gerechnet werden. Daher prüft die Landesregierung derzeit, inwieweit bspw. durch den Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bis dahin eine Finanzierung regelmäßiger Deutschkursangebote erfolgen könnte.

4. Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Landeserstaufnahmeeinrichtung

In der Vergangenheit ist es häufig zu Schwierigkeiten bei der Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund fehlender Informationen über individuelle Bedarfe der Flüchtlinge gekommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte benötigen für die Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung konkrete Angaben über die Flüchtlinge, wie beispielsweise ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, besondere Schutzbedürftigkeit sowie psychosozialer und medizinischer Versorgungsbedarf. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde daher geprüft, in welcher Form die benötigten Daten gesammelt und weitergeleitet werden können. Bevor eine entsprechende Datenübermittlung erfolgen kann, mussten zudem die damit in Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Fragen geklärt werden.

Die datenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die Religionszugehörigkeit und die ethnische Herkunft von Asylsuchenden besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 4a des

Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sind, die freiwillig und gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom BAMF als der mit der Durchführung des AsylVfG betrauten Behörde erhoben werden dürfen, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung (nach dem AsylVfG) erforderlich ist. Auch für den erweiterten Datensatz der Ausländerdatei A (Ausländerakte) ist die Erhebung der Religionszugehörigkeit nach § 65 Nr. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nur auf freiwilliger Basis zulässig.

Da die Angaben für eine konfliktvermeidende Unterbringung sinnvoll, wenn nicht sogar in manchen Fällen unerlässlich sind, gab es eine Verständigung auf folgendes zukünftiges Verfahren: Der Erhebungsbogen, den die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung ausfüllen, wird in Bezug auf die bereits vom BAMF erhobenen und an die Erstaufnahmeeinrichtung übermittelten freiwilligen Angaben zur Religions- und ethnischen Volkszugehörigkeit um eine Einverständniserklärung ergänzt, mit der Betroffene sich mit der Weitergabe dieser Angaben ausschließlich zum Zwecke der geeigneten räumlichen Unterbringung - sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung als auch nach der landesinternen Verteilung - einverstanden erklären. Sofern die entsprechenden Angaben getätigt und das Einverständnis erklärt werden, können diese Daten dann der für die Unterbringung zuständigen kommunalen Behörde übermittelt werden.

Der psychosoziale und medizinische Betreuungsbedarf wird von der Erstaufnahmeeinrichtung nicht unmittelbar und regelmäßig erhoben. Sofern nicht die Betroffenen selbst entsprechende Bedarfe geltend machen, stellt der Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree im Rahmen der Erstuntersuchung nach § 62 AsylVfG häufig weiteren medizinischen Behandlungs- und Betreuungsbedarf fest. Gleiches gilt für den in der Erstaufnahmeeinrichtung kurativ tätigen Arzt und die dort für die gesundheitliche Betreuung der Bewohner beschäftigte Krankenschwester. Soweit sich hieraus besondere Bedarfe – z.B. Rollstuhl, Dialyse, Hilfen bei der regelmäßigen Verabreichung von Insulin-Injektionen, regelmäßige fachärztliche Behandlungen in Spezialkliniken usw. – ergeben, erhält die Erstaufnahmeeinrichtung hiervon im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kenntnis, nicht nur, weil sie die entsprechende Versorgung der Asylsuchenden zu organisieren hat, sondern auch aufgrund ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nach dem AsylbLG. Diese besonderen Bedarfe macht die Erstaufnahmeeinrichtung aktenkundig, da sie sie für ihre Aufgabenerfüllung nach dem AsylVfG – Gewährung von Unterkunft, Versorgung und Betreuung in der Aufnahmeeinrichtung – benötigt. Die Übermittlung der Daten an die zuständigen Behörden in den Kommunen ist von § 8 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gedeckt. Hiernach dürfen die nach diesem Gesetz erhobenen Daten zum Zwecke der

gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

Entsprechendes gilt für eine möglicherweise bestehende besondere Schutzbedürftigkeit. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 besteht eine solche insbesondere bei Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, behinderten Menschen, älteren Menschen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Ein normiertes, förmliches Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit besteht bisher nicht und wird voraussichtlich erst nach der Umsetzung der demnächst auf EU-Ebene zu beschließenden neuen Aufnahmerichtlinie in nationales Recht installiert werden (müssen). Soweit sich die besondere Schutzbedürftigkeit aus dem Alter, dem Geschlecht und/oder dem Familienstand ergibt, dürfte sie mit Hilfe der zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; §§ 64, 65 AufenthV) erhobenen, für die Aufgabenerledigung nach dem AsylVfG erforderlichen Daten offenkundig sein. Insbesondere für Minderjährige ergeben sich hieraus vielfältige Rechte wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung Alreju in Fürstenwalde, Vormundbestellung usw. Darüber hinaus ist die Übermittlung entsprechender Daten zulässig, soweit diese der Erstaufnahmeeinrichtung für Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und sich daraus für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung besondere Notwendigkeiten ergeben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Übermittlung von Daten zum psychosozialen und medizinischen Betreuungsbedarf und zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden von der Erstaufnahmeeinrichtung an die zuständigen, d.h. die mit der Unterbringung und sozialen und medizinischen Betreuung und Versorgung befassten Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte (Sozial- bzw. Gesundheitsamt) datenschutzrechtlich zulässig ist, soweit diese der Erstaufnahmeeinrichtung im Zusammenhang und zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung nach dem AsylVfG bekannt werden. Diese besonderen Bedarfe werden vor der Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte den zuständigen Sozialbehörden übermittelt. Die ärztlichen Unterlagen aus der Erstuntersuchung nach § 62 AsylVfG vom Gesundheitsamt Oder-Spree werden weiterhin direkt an das für den Betroffenen zuständige kommunale Gesundheitsamt übermittelt (§ 62 Abs. 2 AsylVfG).

Neben den aufgeführten datenschutzrechtlichen Aspekten ist aber auch darauf hinzuweisen, dass eine Kenntnis der unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründe der unterzubringenden Menschen, der Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen und Sprachfamilien oder sonstiger individueller Besonderheiten eine Grundvoraussetzung ist, um bei der Verteilung der Flüchtlinge hierauf im Sinne einer größtmöglichen Konfliktvermeidung Rücksicht nehmen zu können. Auf diese Weise können Konfliktherde, die zu Gewaltausbrüchen und Vandalismus führen können, eher begrenzt werden. Insoweit gibt es bereits Absprachen zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung und den Kommunen. An der Verbesserung dieses Abstimmungsprozesses wird laufend gearbeitet.

C. Weitere Punkte des Landtagsbeschlusses „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ vom 7. Juni 2012

Der Landtagsbeschluss „Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Land Brandenburg“ vom 7. Juni 2012 enthält über das zu erarbeitende Unterbringungskonzept hinausgehende Empfehlungen, für dessen Umsetzung sich die Landesregierung einsetzen soll. Die genannten Punkte beziehen sich größtenteils auf die im Bericht der Landesregierung „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“ enthaltenen fachlichen Schlussfolgerungen der eingesetzten Arbeitsgruppe. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

I. Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte

Beschlusstext: *„Die Gegebenheiten in den Gemeinschaftsunterkünften sollen so beschaffen sein, dass sie dem Leben in einer Wohnung möglichst nahe kommen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen weitgehend selbstbestimmt leben können. Ihnen sind der Schutz der Privatsphäre sowie eine Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind so zu gestalten, dass sie weitgehend den ganz unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen entsprechen und die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Kindern, alleinstehenden Frauen, Alleinerziehenden, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, alten Menschen,*

Menschen mit Behinderung sowie gesundheitlich beeinträchtigten Menschen berücksichtigen."

Die Landesregierung geht davon aus, dass deutliche Fortschritte bei der Wohnungsunterbringung mittelfristig auch die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften weiter verbessern helfen. Denn die verstärkte Unterbringung in Wohnungen ermöglicht einerseits den Abbau von Überbelegungen in den Gemeinschaftsunterkünften, was wiederum die Möglichkeiten verbessert, mehr Privatsphäre auch in den Heimen sicherzustellen. Außerdem wird ein verändertes Betreuungskonzept mit einem gezielten Hinarbeiten auf mehr Selbständigkeit und Eigeninitiative die Zukunftsperspektiven der Flüchtlinge deutlich verbessern. Daneben tragen auch Verbesserungen beim Zugang zu Sprachkursen erheblich dazu bei, die soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

Im Rahmen der im Zusammenhang mit der Überprüfung der gegenwärtigen Regelungen zur Kostenerstattung des Landes geplanten Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Kostenstruktur soll überprüft werden, ob eine Veränderung des Personalschlüssels für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge im Sinne der „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“ realisiert werden kann.

Eine Veränderung der Vorgaben zu der jedem Flüchtling in der Gemeinschaftsunterkunft zustehenden Wohnfläche entsprechend der Empfehlung des o.g. Berichts der Landesregierung ist nur in einem stufenweisen Vorgehen möglich. Maßgeblich dafür ist der Umstand, dass mit einer Erhöhung der zustehenden Wohnfläche von 6 auf 8 m² für Personen, die gemeinsam in einer Wohneinheit leben, die Aufnahmekapazität in den Gemeinschaftsunterkünften deutlich absinken würde. Für Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen, sollte eine Wohnfläche von mindestens 9 m² vorgesehen werden. Das derzeit bestehende Unterbringungsproblem in den Kommunen aufgrund der konstant hohen Flüchtlingszahlen würde sich auf diese Weise weiter verschärfen, was nicht zu verantworten ist. Deshalb soll die in dem Bericht der Landesregierung enthaltene Empfehlung zunächst nur für neu zu errichtende Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Für die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte soll übergangsweise die geltende Regelung weiter Anwendung finden. Über die Länge des Übergangszeitraums muss in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Unterbringungssituation in den Kommunen entschieden werden.

Hinsichtlich der bestehenden Vorgaben in anderen Ländern zur Mindestwohnfläche sowie zum Betreuungspersonal wird auf **Anlage 7** verwiesen.

II. Anforderungen an das Beratungs- und Betreuungspersonal

Beschlusstext: *„Durch Vorgaben der Landesregierung soll der Einsatz von qualifiziertem Beratungs- und Betreuungspersonal und deren regelmäßige Fortbildung erreicht werden.“*

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen fordern bereits jetzt den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal. Eine Präzisierung dieser Vorgaben durch eine konkrete Aussage zu Qualifikation und Fortbildung des Personals ist sinnvoll. Es wird deshalb angestrebt, in den derzeit geltenden Runderlass zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und der sozialen Betreuung vom 8. März 2006 einen Zusatz aufzunehmen, der zur dauerhaften Qualitätssicherung des eingesetzten Personals vorsieht, dass jährliche Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen sind. Weiter sollen neben der erforderlichen Qualifikation auch zu erfüllende fachliche Voraussetzungen aufgenommen werden. Hierunter fallen insbesondere Fremdsprachen- und migrationsspezifische Fachkenntnisse und interkulturelle Handlungskompetenz.

III. Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure

Beschlusstext: *„Die Landesregierung soll einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Gemeinschaftsunterkünfte, der beteiligten Verwaltungen und Vertretern der überregionalen Beratungsstellen unterstützen und begleiten.“*

Der Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (FaZIT) unterstützt mittels Beratungsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen die auf kommunaler Ebene agierenden Akteure. Derzeit finden bereits - teilweise unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie - mehrere Arbeitskreise zum Zwecke eines Erfahrungsaustausches statt. Hierbei handelt es sich zum einem um einen Fachzirkel, zu welchem Träger der Gemeinschaftsunterkünfte und die überregionalen Flüchtlingsberatungsstellen der

Wohlfahrtsverbände sowie weitere Migrationsberatungsstellen eingeladen werden. Dieser Fachzirkel findet in der Regel sechs Mal im Jahr statt. Aus gegebenen besonderen Anlässen, etwa bundes- oder landesrechtliche Neuregelungen, können ad-hoc weitere Veranstaltungen durchgeführt werden. Zum anderen findet regelmäßig ein Gesprächskreis statt, in welchem sich das Personal der Gemeinschaftsunterkünfte zum Erfahrungsaustausch trifft. Das MASF ist regelmäßig als Gast bei diesem Gesprächskreis vertreten. Die Foren bieten den Teilnehmern die Möglichkeit sich zu aktuellen Problemen zu beraten, aber auch über rechtliche Neuerungen zu informieren. Im Jahr 2012 wurde ein weiterer Arbeitskreis eingerichtet, der sich an die zuständigen Sozialbehörden richtet, um sich im Hinblick auf Fragen zur Durchführung des AsylbLG sowie weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen auszutauschen. Die Arbeitskreise bilden ein wichtiges Instrument zu Unterstützung und Begleitung der verschiedenen Akteure und der hiermit verbundenen Netzwerkarbeit. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wird sich die Landesregierung mit dem Fachberatungsdienst über die Ergebnisse der Arbeit austauschen und Verbesserungsmöglichkeiten abstimmen. Die von FaZIT konzipierten und durchgeführten Veranstaltungen werden aus Mitteln des Landeshaushaltes finanziert.

IV. Verbesserung der psychosozialen und medizinischen Versorgung von Flüchtlingen

Beschlusstext: *„Ausgehend von den bestehenden Strukturen und Angeboten sind Möglichkeiten zur Verbesserung der psychosozialen und medizinischen Versorgung aufzuzeigen. Die bereits in Fürstenwalde vorhandene projektfINANZIerte Beratungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge sollte in die Regelfinanzierung übernommen werden.“*

1. Medizinische Versorgung

Die schwierige Situation im Bereich der medizinischen Leistungen für ausländische Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Landesregierung bekannt. Die Landesregierung hat im Jahr 2012 gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch eingebracht. Ein Grund dafür sind die derzeit geltenden Einschränkungen im Bereich der medizinischen

Versorgung. Da es sich bei dem Asylbewerberleistungsgesetz um ein Bundesgesetz handelt, kann nur auf Bundesebene eine Änderung der rechtlichen Grundlagen bewirkt werden. Auch wenn die Bundesratsinitiative vorerst keinen Erfolg hatte, wird sich die Landesregierung auch weiterhin für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzen.

Dennoch sind auch unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage Verbesserungen der Rahmenbedingungen möglich. In Bremen erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4, 6 AsylbLG seit 2005 eine Chipkarte der AOK Bremen (sog. „Bremer Modell“). Die Leistungen erbringt dort die AOK auf Grundlage eines Vertrags nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der Bremer Sozialbehörde. Die Karten enthalten keinen Hinweis auf einen eingeschränkten Behandlungsanspruch nach dem AsylbLG. Der Personenkreis ist nur an der Code-Nummer auf der Karte zu erkennen (ebenso wie auch bei den Versicherten nach § 264 II SGB V). Die AOK bekommt 8 €/Person/Monat als Verwaltungspauschale. Die AOK rechnet mit dem Land Bremen die real entstandenen Behandlungskosten ab (vgl. § 264 SGB V, ebenso wie auch beim Personenkreis des § 2 AsylbLG). Das Land Bremen spart durch das Projekt in erheblichem Umfang administrative Kosten ein (Abrechnungsstelle entfällt, Administration der Krankenhilfe nach AsylbLG bei den Ämtern entfällt weitgehend, Amtsarztkosten entfallen weitgehend). Seit Juli 2012 hat auch Hamburg das Modell übernommen.

Ein dem „Bremer Modell“ entsprechender Vertrag ist für das gesamte Land Brandenburg nicht möglich, auf kommunaler Ebene könnten entsprechende Verträge aber geschlossen werden. Ein Beispiel hierfür ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Im Jahr 2006 wurde dort ein Vertrag über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der im Asylbewerberleistungsgesetz genannten Leistungsberechtigten zwischen dem Landkreis und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg abgeschlossen. Zur ärztlichen Behandlung nach diesem Vertrag gehören alle ärztlichen Leistungen, die zwischen der KVBB und der AOK vereinbart sind. Die Vertragsärzte sind verpflichtet, nur die medizinisch notwendige Behandlung im Rahmen des im Asylbewerberleistungsgesetz definierten Umfangs durchzuführen und alle vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, der KBV und der KVBB verabschiedeten Richtlinien zu beachten, wie sie jeweils für die AOK gelten. Die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erhalten nach diesem Vertrag Behandlungsausweise mit denen sie ihren Anspruch auf ärztliche Versorgung nachweisen können.

Angesichts dieser positiven Beispiele wird angestrebt, das sog. „Bremer Modell“ auch in weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten zu etablieren.

2. Psychosoziale Versorgung

Schon der Bericht der Landesregierung *„Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung“* stellte Verbesserungsbedarfe bei der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von psychisch erkrankten Flüchtlingen fest. Zugleich wies er darauf hin, dass eine Verbesserung der Situation möglich erscheint, wenn es gelingt, die vor Ort tätigen Akteure der sozialen und gesundheitlichen Versorgung zusammenzuführen und konkrete Maßnahmen zu vereinbaren. Eine zentrale Rolle kommt dabei der zum Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste gehörenden Außenstelle in Fürstenwalde zu. Mit diesem projektgeförderten spezifischen, ambulanten Behandlungsangebot für Traumatisierte und Folteropfer ist es gelungen, im Land Brandenburg eine kompetente Einrichtung für diese Personengruppe zu installieren. Eine solche Einrichtung kann jedoch den Bedarf an Diagnostik und Behandlung für traumatisierte Zugewanderte im Land Brandenburg nicht allein decken. Daher sind die weitere interkulturelle Öffnung des bestehenden psychiatrischen und psychotherapeutischen Regelversorgungssystems sowie die Vernetzung mit den zuständigen kommunalen Fachämtern und Fachdiensten unabdingbar. Hierzu sollte die Behandlungsstelle Fürstenwalde zu einem landesweiten Kompetenzzentrum mit Beratungs- und Clearingfunktion zur Vermittlung psychisch kranker Migrantinnen und Migranten in die Regelversorgung entwickelt werden. Gegenwärtig finden hierzu Koordinierungsgespräche zwischen dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) und dem MASF zur Vorbereitung gemeinsamer Gespräche mit allen Beteiligten statt. Von dem Ausgang der Gespräche hängt es ab, ob und in welcher Form die gegenwärtig projektfinanzierte Behandlungsstelle in Fürstenwalde dauerhaft finanziert werden kann. Über den Ausgang der Gespräche wird im Rahmen der Berichterstattung zum Landesintegrationskonzept berichtet.

V. Einführung eines Verfahrens zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit

Beschlusstext: *„Die Landesregierung soll darauf hinwirken, dass ein Verfahren zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit eingeführt wird.“*

Hinsichtlich der Einführung eines Verfahrens zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit wird auf ein Projekt des Netzwerks „Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg – Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge“ (KFB) hingewiesen. Das Netzwerk ist ein auf drei Jahre angelegtes Projekt (01.11.2011-31.10.2014), das sich die Ausgestaltung eines Verfahrens zur Identifizierung und

Versorgung der durch die EU-Aufnahmerichtlinie als besonders schutzbedürftig qualifizierten Flüchtlinge (i.e. Schwangere, Alleinerziehende, Ältere, Behinderte, Minderjährige, Traumatisierte) im Land Brandenburg zum Ziel gesetzt hat. Ein Bestandteil dieses Verfahrens wird auch die Übermittlung der Feststellung über das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit sein. Das Netzwerk wird durch Mittel des Landes Brandenburg, des Europäischen Flüchtlingsfonds, der UNO-Flüchtlingshilfe, der evangelischen Kirche B-B und aus Eigenmitteln finanziert. Das Projekt will an die vorhandenen staatlichen und nichtstaatlichen Strukturen in der Flüchtlingsversorgung anschließen und diese in Anknüpfung an die Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie verbindlicher gestalten. Die Landesregierung wird das Netzwerk in dieser Zeit begleiten und unterstützen.

D. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und Bewertung durch die Landesregierung

I. Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg

Der Landkreistag Brandenburg trägt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 06. Mai 2013 im Wesentlichen folgende Punkte vor (Die komplette Stellungnahme ist der **Anlage 4** zu entnehmen):

Vorrangige Unterbringung in Wohnungen verstößt gegen § 53 Asylverfahrensgesetz

Ziel der Unterbringungskonzeption sei die frühzeitige Wohnungsunterbringung und somit Integration von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen. Dieses Ziel stehe jedoch im Widerspruch zum geltenden Bundesrecht, das nicht von einer (frühzeitig einsetzenden) Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und einer entsprechenden Ausreichung von Leistungen an diese ausgehe.

Aufnahme und Unterbringung liegt in der kommunalen Verantwortlichkeit

Die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen ist den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Diese Aufgaben seien dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich zuzuordnen, wenn auch mit einer besonderen Form des Weisungsrechts ausgestaltet. Die Unterbringungskonzeption beschneide dieses Selbstverwaltungsrecht in unzulässiger Weise und berücksichtige die vor Ort bestehenden unterschiedlichen Bedingungen, insbesondere der Berlin-nahen und Berlin-fernen Regionen, nicht.

Finanzierungsverantwortlichkeit des Landes Brandenburg

Die Unterbringungskonzeption nenne eine Fülle von Maßnahmen, die die Landkreise zu deren Umsetzung ergreifen sollen. Diesen Vorgaben stünden aber keine verlässlichen Kostenfolgenabschätzungen und keine belastbaren finanziellen Zusagen des Landes an die kommunale Ebene gegenüber.

Die avisierte Überprüfung der Kostenerstattungsregelungen könne nicht als Zusage gewertet werden, da das Ergebnis ungewiss sei. Insbesondere die sogenannte Kappingsregelung des § 6 Absatz 3 Landesaufnahmegesetz, wonach die Kostenerstattung mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens aber nach 4 Jahren ende, könne kurzfristig geändert werden. Für die Landkreise habe diese Bestimmung eine Unterdeckung der Aufgabenfinanzierung in einer Höhe von bis zu 40 % zur Folge. Auch sei noch keine Änderung der Erstattungsverordnung im Hinblick auf die Anpassung der Erstattungspauschale aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt, um die den Landkreisen entstandenen Mehrkosten auszugleichen.

Hinsichtlich der Erstattungspauschale wäre zudem das Element der Krankheitskosten zu ergänzen, die seit Jahren mehr als ein Fünftel der gesamten Kostenerstattungsleistungen des Landes beanspruchten, ohne dass ein derart hoher Ansatz jemals in den Berechnungen der Kostenerstattungspauschale berücksichtigt worden wäre.

Die derzeit vom Land ausgereichte Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 Euro pro Platz für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften decke bestenfalls ein Drittel der entstehenden Kosten ab und wäre daher zu verdreifachen.

Vorrangige Wohnungsunterbringung nicht umsetzbar

Eine vorrangige Wohnungsunterbringung lasse sich aufgrund der vor Ort existierenden Verhältnisse nicht umsetzen. Den Landkreisen sei es nur in Einzelfällen möglich, Wohnungen auf dem freien Markt zu akquirieren. Dies gelte jedenfalls für den berlinnahen Raum. Insbesondere gehe die Vorstellung, die Landkreise könnten Wohnungen durch die Inanspruchnahme von Wohnungsbaugesellschaften verfügbar machen, fehl. Die Wohnungsbaugesellschaften seien von den Landkreisen bereits angesprochen worden. Diese seien aktuell aber nur in den seltensten Fällen dazu bereit, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Den Landkreisen stünden keine Mittel zur Verfügung, die Wohnungsbaugesellschaften zwangsweise hierzu verpflichten zu können.

Die vertretene Annahme, eine flächendeckende Wohnungsunterbringung sei gegenüber derjenigen in Gemeinschaftsunterkünften zumindest kostenneutral leistbar, sei nicht durch entsprechende Daten untersetzt. Sowohl im berlinnahen Raum als auch in größeren Städten im ländlichen Raum seien die Unterbringungskosten in einer Gemeinschaftsunterkunft erheblich geringer als bei einer Wohnungsunterbringung. Lediglich im ländlichen Raum könnten ab einer Unterbringung von vier Personen zunächst gewisse Kostenvorteile der Wohnungsunterbringung ausgemacht werden.

Durch die Wohnungsunterbringung erhöhten sich außerdem die Aufwendungen für die durch die Landkreise zu leistende Betreuung, die nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft, sondern dezentral, in der Fläche zu erbringen seien. Die in der Konzeption aufgestellte Annahme, die Betreuungsleistungen könnten im Falle der Wohnungsunterbringung entfallen, entbehre demgegenüber der tatsächlichen Grundlage und sei nicht nachvollziehbar.

Standarderhöhungen

Der Bericht enthalte eine Reihe von Standarderhöhungen, ohne dass die damit verbundenen Kostenfolgen angemessen thematisiert würden. Dies betreffe die Einführung eines sogenannten „Trainingswohnens“, die Darbietung eines „Auszugsmanagements“, den Abschluss von „Integrationsvereinbarungen“, aber auch die Einführung des „Bremer Modells“ für die medizinische Versorgung.

Hierzu gehöre auch der erhöhte Betreuungsaufwand durch die Vorbereitung auf die Wohnungsunterbringung, eine Veränderung des Personalschlüssels für die Beratung und Betreuung und insbesondere die Erhöhung der Mindestwohnfläche pro Person von 6 auf 8 bzw. 9 m².

Hinsichtlich einer Änderung der Mindestwohnfläche pro Person wird darauf hingewiesen, dass vielfach die tatsächlichen Voraussetzungen einer Wohnflächenerhöhung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gegeben seien. Aufgrund von derzeit vorhandenen Raumstrukturen seien erhebliche bauliche Veränderungen notwendig.

Sofern die genannten Standarderhöhungen Gegenstand des Landesaufnahmegesetzes, der Erstattungsverordnung oder der hierzu ergehenden Verwaltungsvorschriften würden, handele es sich um einen konnexitätsrelevanten Vorgang, der das Land verpflichte, valide Kostenfolgenabschätzungen

vorzulegen und einen finanziellen Ausgleich der damit verbundenen kommunalen Mehrbelastungen auszureichen.

II. Stellungnahme des Städte und Gemeindebundes Brandenburg

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg weist in seinem Schreiben vom 14. Mai 2013 insbesondere auf den erheblichen Zuwachs der jährlichen Asylantragszahlen im Jahr 2012 und auch im Jahr 2013 hin. Angesichts dessen ergäben sich für die Kommunen andere Aufgaben zur Lösung der Probleme der Unterbringung von Asylbewerbern als die im Unterbringungskonzept als Rahmen beschriebenen Maßnahmen. Die Schaffung neuer Aufnahmekapazitäten habe in jedem Falle Priorität gegenüber der Umsetzung eines Unterbringungskonzeptes.

Weiterhin bemängelt der StGB, dass das vorgeschlagene Unterbringungskonzept nicht erkennen lasse, ob das Land zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen bereit sei. In Übereinstimmung mit dem LKT wird eine Unterfinanzierung insbesondere im Bereich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber geltend gemacht sowie die Anpassung der Erstattungspauschale aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angemahnt, um die den Kommunen entstandenen Mehrkosten auszugleichen.

Der StGB äußert außerdem seine Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Zielstellung des Unterbringungskonzeptes mit dem Bundesrecht. Anders als der LKT geht der StGB davon aus, dass die Umsetzung der in dem Unterbringungskonzept vorgesehenen Maßnahmen im freiwilligen Bereich liege. Vor dem Hintergrund der die kreisfreien Städte treffenden Haushaltssicherungskonzepte komme jedoch eine Umsetzung eben wegen dieser Freiwilligkeit nur schwerlich in Frage. Daher stelle sich die Frage, wer die Durchführung der vorgeschlagen konzeptionellen Maßnahmen wie das „Trainingswohnen“, das „Auszugsmanagement“ oder die „Vorbereitungsphase“ finanziere.

Im Zusammenhang mit den notwendigen Betreuungs- und Beratungsleistungen wird darauf hingewiesen, dass der Betreuungs- und Beratungsaufwand bezogen auf den einzelnen Asylbewerber grundsätzlich über den Zeitverlauf abnehme, unabhängig davon wo der Asylbewerber wohne. Hingegen entstehe bei der Wohnungsunterbringung ein höherer Betreuungs- und Beratungsaufwand und die Wohnungsunterbringung verlange einen höheren Anteil an Begleitung und Unterstützung als bei einer

Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft notwendig sei. Die im Bericht getätigte Aussage, dass bei einer verstärkten Wohnungsunterbringung unter der Maßgabe einer gezielten Vorbereitung perspektivisch Ressourcen freierwerden würden, könne nicht bestätigt werden.

Im Einzelnen werden inhaltliche Ungenauigkeiten im verwendeten Zahlenmaterial bemängelt und konkrete Änderungsvorschläge zu Passagen des Berichtes aufgezeigt.

Hinsichtlich der geplanten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung von gesetzlichen Änderungen kündigt der Städte- und Gemeindebund an, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu äußern (Die komplette Stellungnahme ist der **Anlage 5** zu entnehmen).

III. Bewertung durch die Landesregierung

Die vom Städte- und Gemeindebund dargestellte Problematik steigender Flüchtlingszahlen und der damit verbundenen prioritären Aufgabenstellung der Schaffung neuer Unterbringungskapazitäten wird von der Landesregierung gleichermaßen eingeschätzt. Diese Zielstellung steht jedoch nach Auffassung der Landesregierung nicht im Widerspruch mit dem langfristig angelegten Ziel einer verstärkten Wohnungsunterbringung. Der Landesregierung ist bewusst, dass die gegenwärtige Entwicklung kurzfristige Lösungen benötigt, um eine menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge sicherzustellen. Bei der von der Landesregierung vorgeschlagenen Unterbringungskonzeption handelt es sich dementsprechend um ein langfristig angelegtes Vorhaben.

Der Landkreistag geht in seiner Stellungnahme von der Grundannahme aus, die Zielstellung der vorrangigen Unterbringung in Wohnungen stehe im Widerspruch zu der bundesrechtlichen Regelung des § 53 AsylVfG. Auch der Städte- und Gemeindebund äußert Zweifel, ob die Zielstellung rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Die geäußerte Kritik erkennt, dass § 53 AsylVfG keinen absoluten Vorrang der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften formuliert. Vielmehr handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die Abweichungen von der Regelunterbringung im öffentlichen Interesse sowie unter Berücksichtigung der Belange des Ausländers zulässt. In Übereinstimmung mit dieser rechtlichen Regelung haben in allen Bundesländern die zuständigen Behörden in beachtlichen Umfang die Möglichkeit der Wohnungsunterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern geschaffen. Die Wohnungsunterbringungsquoten sind dabei vielfach deutlich höher als im Land Brandenburg. Durch den Bund gab es bislang keinerlei Beanstandungen dieser Verwaltungspraxis. Die restriktive

Rechtsauslegung des Landkreistages wird offenbar auch von der Mehrzahl der Landkreise nicht geteilt, die immerhin mehrheitlich Wohnungsquoten von 30 – 50 % aufweisen, in drei Fällen sogar über 50 %.

Nicht gefolgt werden kann dem Landkreistag in seiner Annahme, die Unterbringungskonzeption beschneide das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in unzulässiger Weise. Aus der von der Landesregierung vorgeschlagenen Ausgestaltung einer gemeinsamen Unterbringungskonzeption von Land und Kommunen ergeben sich für die Kommunen keine rechtlich verbindlichen Regelungen, sie ist vielmehr als freiwillige Selbstverpflichtung beider Partner zu verstehen. Es werden den Kommunen im Übrigen lediglich Instrumente an die Hand gegeben, die bei der Ausgestaltung eigener kommunaler Unterbringungskonzepte genutzt werden können. In der vorgeschlagenen Unterbringungskonzeption wird deshalb der weitgehende Gestaltungsspielraum der Landkreise und kreisfreien Städte mehrfach ausdrücklich hervorgehoben.

Angesichts der fehlenden verbindlichen Vorgaben an die Kommunen im Rahmen der Unterbringungskonzeption geht auch die Argumentation zur Finanzverantwortung des Landes und zur angeblichen Unterfinanzierung weitgehend in die Irre. Insbesondere finden die Vorgaben des strikten Konnexitätsprinzips mangels gesetzlicher Festlegungen des Landes keine Anwendung. Allerdings betont die Landesregierung an dieser Stelle noch einmal ihre Bereitschaft, das gegenwärtige Kostenerstattungssystem auch im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der gewährten Pauschalen zu überprüfen. Im Rahmen der avisierten Überprüfung soll die gesamte Kostenstruktur betrachtet werden; dies beinhaltet auch eine Befassung mit der Höhe und den Bestandteilen der Erstattungspauschale, wozu auch die Krankheitskosten gehören. In diesem Zusammenhang steht auch die Kappingsregelung des § 6 Abs. 3 LAufnG, wonach die Kostenerstattung mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens aber nach 4 Jahren endet, auf dem Prüfstand. Gleichwohl wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Land Brandenburg mit der gewährten Jahrespauschale in Höhe von gegenwärtig 7.480 € pro Flüchtling bereits an der Spitze der Länder steht, die eine pauschale Erstattung der Aufwendungen in diesem Bereich vorsehen (**siehe hierzu Anlage 6**). Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wird es im Übrigen zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Pauschale kommen. Derzeit befindet sich die dafür notwendige Änderung der Erstattungsverordnung in der Ressortabstimmung. Bedenkt man weiterhin, dass es in den anderen Ländern mit pauschalen Erstattungssystemen weder eine Bewachungskostenpauschale (zuletzt noch einmal deutlich erhöht auf nunmehr 6.900 € monatlich pro Gemeinschaftsunterkunft) noch eine

Investitionskostenpauschale gibt, so wird deutlich, dass das erreichte Finanzierungsniveau im Land Brandenburg sehr beachtlich ist.

Soweit von beiden Spitzenverbänden die Höhe der gewährten Investitionspauschale als nicht ausreichend bewertet wird, ist diese Frage in der von der Landesregierung vorgeschlagenen gemeinsamen Arbeitsgruppe zu klären.

Soweit von Seiten der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen wird, dass sich der Vorrang der Wohnungsunterbringung angesichts der real existierenden Verhältnisse vor Ort nicht umsetzen lasse, sprechen die tatsächlich zu beobachtenden Steigerungsraten bei der Wohnungsunterbringung gegen eine derartige pauschalisierende Einschätzung. Die vorliegende Konzeption betont daher den Gestaltungsspielraum der Kommunen, der sich nach den jeweiligen Situationen vor Ort auszurichten hat.

Der gegenüber der Landesregierung erhobene Vorwurf, es würden ihrerseits keine Zahlen vorgelegt, aus denen sich die Möglichkeit einer kostenneutralen Umsetzung der Wohnungsunterbringung ergeben, ist nicht konstruktiv. Nach Auffassung der Landesregierung verfügt nur die kommunale Seite über derartige belastbare Zahlen und kann entsprechende Kostenvergleichsberechnungen vorlegen. Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn im Rahmen der von ihr angeregten gemeinsamen Arbeitsgruppe diesen Fragestellungen gleichermaßen nachgegangen würde. Die kommunalen Spitzenverbände haben ferner vorgetragen, dass die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften nicht bereit seien, entsprechende Wohnungen zur Verfügung zu stellen und den Kommunen keine Mittel zur Verfügung stünden, die Wohnungsbaugesellschaften entsprechend zu verpflichten. Nach diesseitiger Kenntnis haben sich die Kommunen in den meisten Fällen in den jeweiligen Satzungen der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften weitgehende Einflussmöglichkeiten gesichert. So können sie z.B. bestimmen, welche Personengruppen von der Mietpreis- und Belegungsbindung erfasst werden.

Beide Spitzenverbände bemängeln, dass in der vom Land vorgeschlagenen Konzeption eine Reihe von Standarderhöhungen enthalten seien, ohne dass die damit verbundenen Kostenfolgen angemessen thematisiert würden. „Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es hier einer differenzierten Betrachtung:

Soweit die Bereiche „Einführung eines sog. Trainingswohnens“, „Durchführung eines Auszugsmanagements“ sowie der „Abschluss von Integrationsvereinbarungen“ angesprochen werden, sind diese Elemente des vorgeschlagenen Unterbringungskonzepts. Da das Unterbringungskonzept kein verbindliches Recht schafft, sondern lediglich einen ausfüllbaren Gestaltungsspielraum aufzeigt,

handelt es sich somit auch nicht um Standarderhöhungen im Rechtssinne. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits in einzelnen Kommunen mit einigen der in der vorgeschlagenen Unterbringungskonzeption dargestellten Instrumente gearbeitet wird, beispielsweise mit dem „Trainingswohnen“ im Landkreis Oder Spree.

Die Finanzierungsfrage stellt sich natürlich gleichwohl, sofern es tatsächlich im Ergebnis zu Mehrbelastungen aufgrund eines möglicherweise erhöhten Betreuungsaufwandes kommt. Insoweit ist erneut darauf zu verweisen, dass eine Überprüfung im Rahmen der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe zur Kostenstruktur noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll. Auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausweitung des sog. Bremer Modells auf weitere Kommunen gilt die Feststellung, dass hier von keiner Standarderhöhung auszugehen ist.

Soweit ein erhöhter Betreuungsaufwand durch die Vorbereitung auf die Wohnungsunterbringung sowie infolge der Wohnungsunterbringung geltend gemacht wird, wird bereits im Bericht ausgeführt, dass eine Änderung der Unterbringungsform hin zu einer verstärkten Wohnungsunterbringung nicht ohne weiteres mit den vorhandenen Personalstrukturen durchgeführt werden kann. Hier muss genau untersucht werden, welche Auswirkungen eine Verlagerung der Betreuungs- und Beratungsaufgaben auf den notwendigen Personalbedarf hat. Daher erfolgt im Rahmen der Überprüfung der gesamten Kostenstruktur auch die Betrachtung der Bedarfe von Betreuungs- und Beratungsleistungen. Dennoch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu der Darstellung der Spitzenverbände aus anderen Ländern berichtet wird, dass der Betreuungsumfang bei einer Wohnungsunterbringung schrittweise zurückgeht und sich hieraus auch Einsparpotentiale ergeben können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine aufsuchende Betreuung und Beratung die Ausnahme bleibt.

Die vom Landkreistag vorgetragene Problematik hinsichtlich notweniger baulicher Veränderungen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei einer Änderung der Mindestwohnfläche pro Person wird nicht verkannt. Daher kann eine Änderung dieses Standards nur stufenweise erfolgen. Für bestehende Einrichtungen sollten großzügige Übergangsfristen gelten.

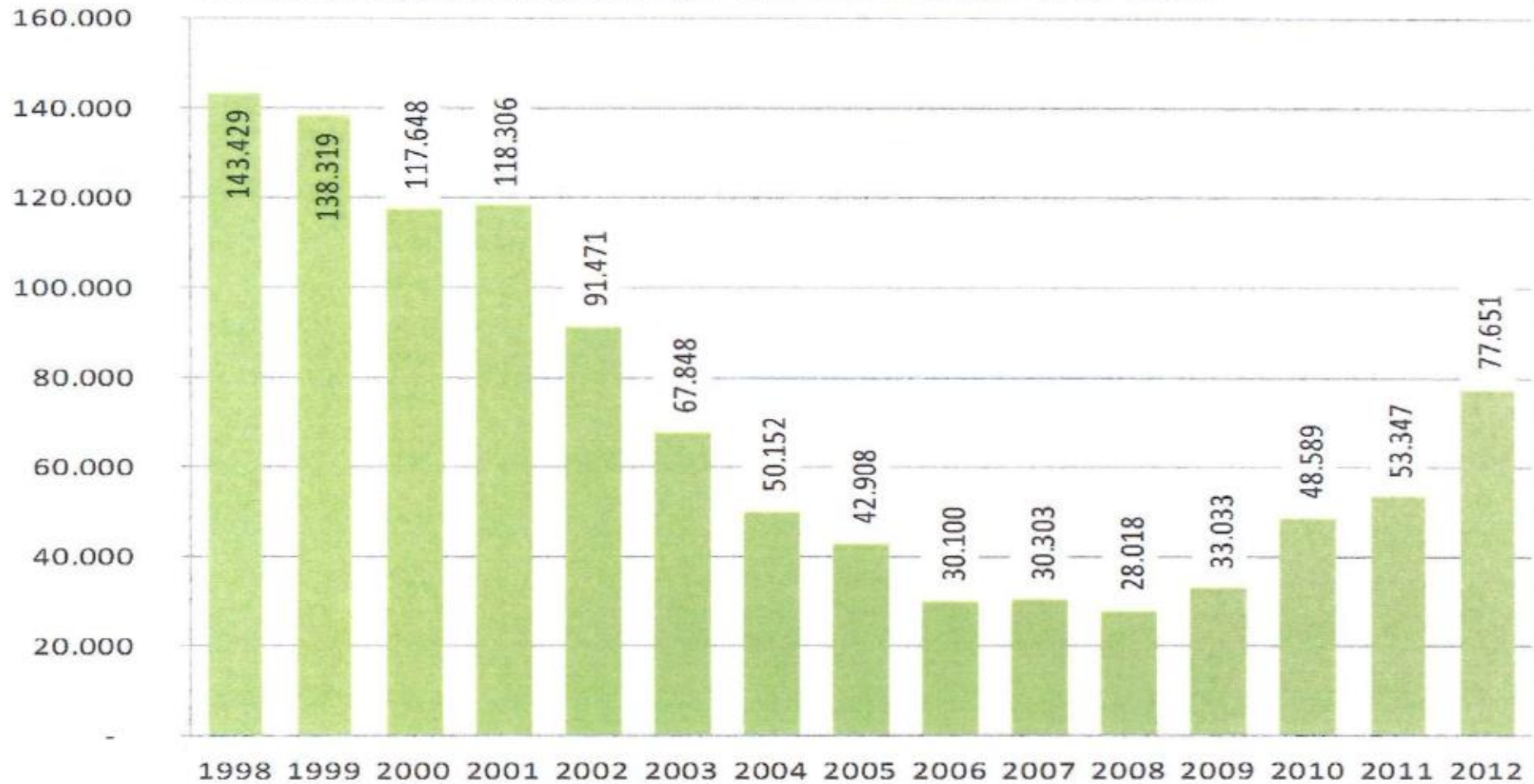
Hinsichtlich der vom Städte- und Gemeindebund monierten Ungenauigkeit der Zahlendaten im Teil A. III. 2. wird darauf hingewiesen, dass die im Bericht benutzten Zahlen dem Zahlenmateriel des BAMF entstammen und somit als fundierte Grundlage angesehen werden können.

Im Übrigen wurden eine Reihe von konkreten Änderungshinweisen des Städte- und Gemeindebundes im Bericht berücksichtigt.

Anlagen

- 1a Entwicklung der Asylanträge in Deutschland 1998 - 2012
- 1b Entwicklung der Asylanträge in Brandenburg 1998 – 2012
- 1c Asylantragstellungen im Land Brandenburg 2010 – 2012 nach den häufigsten Herkunftsländern
- 2 Zugänge Asylbewerber und durchschnittliche Belegungszahl in der Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg 2008 – 2012
- 3a Statistik über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach der Unterbringungsform
- 3b Statistik über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach der Unterbringungsform
- prozentual
- 4 Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg vom 06. Mai 2013
- 5 Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 14. Mai 2013
- 6 Kostenerstattungsregelungen der Bundesländer - verkürzte Darstellung (nur Flüchtlinge)
- 7 Vergleich der Bestimmungen zu mindestens einzusetzendem Personal und pro Person zur Verfügung stehender Wohnfläche in den Ländern

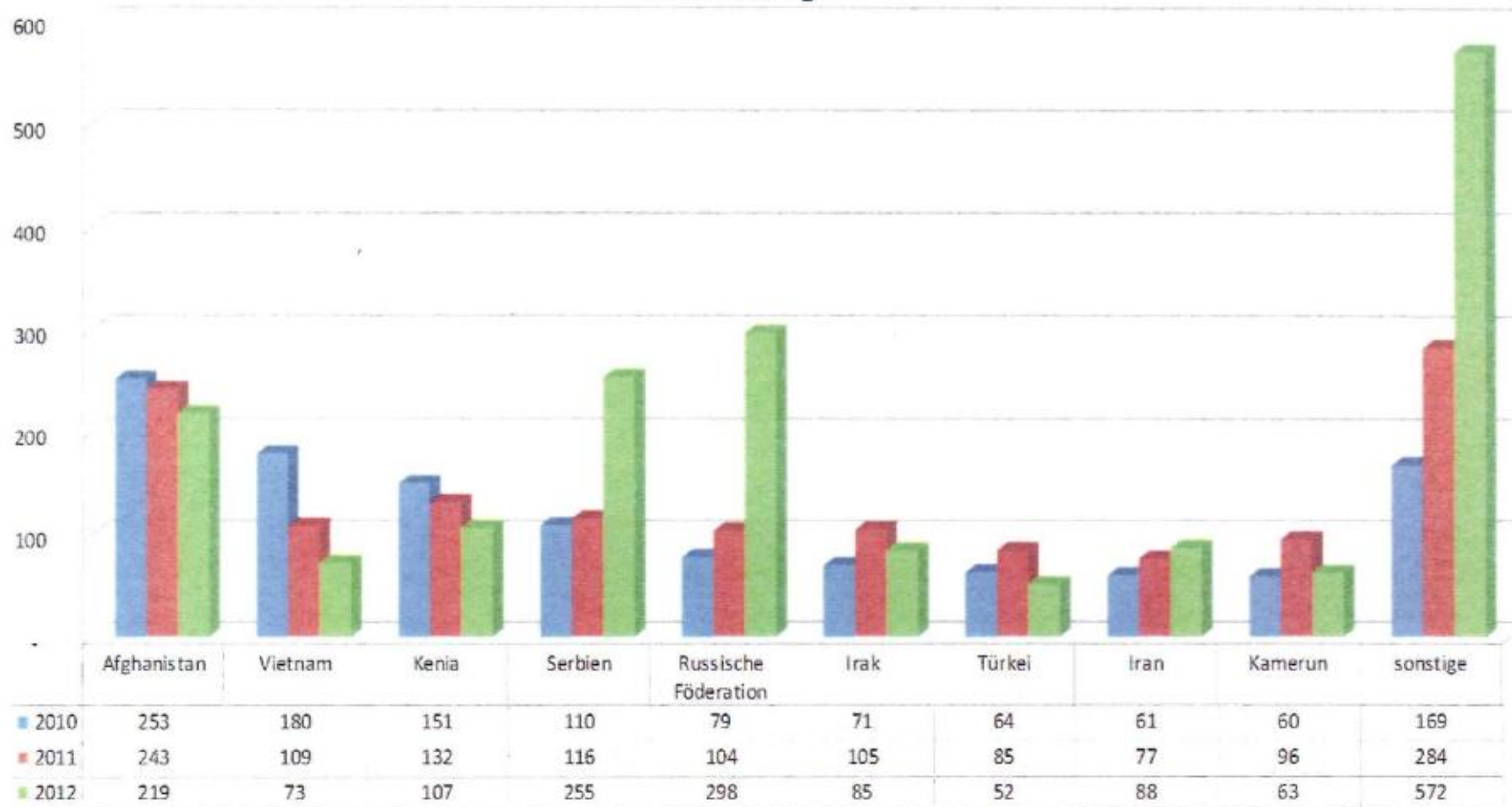
Entwicklung der Asylanträge* in Deutschland 1998- 2012



*Erst- und Folgeanträge, Quelle: BAMF.



Asylantragstellungen* 2010, 2011 und 2012 nach häufigsten Herkunftsländern im Land Brandenburg



* Erst- und Folgeanträge. Quelle: BAMF.

Gesamt 2010=1266

Gesamt 2011=1415

Gesamt 2012=1812

Anlage 2

**Zugänge Asylbewerber und durchschnittliche Belegungszahl in der Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg
2008 – 2012**

Jahr	Anzahl	Durchschnittliche Belegungsanzahl im Jahr
2008	777	79
2009	1023	114
2010	1342	193
2011	1585	271
2012	2052	412

Anlage 3a Statistik über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach der Unterbringungsform

Landkreis, kreisfreie Stadt	Jahr 2009		Jahr 2010		Jahr 2011		Jahr 2012	
	in Gemeinschaftsunt erkünften	in Wohnungen	in Gemeinschaftsunt erkünften	in Wohnungen	in Gemeinschaftsunt erkünften	in Wohnungen	in Gemeinschaftsunte rkünften	in Wohnungen
Brandenburg an der Havel	47	45	67	47	58	46	56	46
Cottbus	45	33	58	26	72	34	73	55
Frankfurt (Oder)	25	46	37	53	50	54	52	54
Potsdam	114	59	111	63	149	69	147	92
Barnim	61	97	86	92	98	68	99	69
Dahme-Spreewald	39	60	116	125	136	131	146	153
Elbe-Elster	93	11	97	16	121	16	112	16
Havelland	64	6	84	14	121	26	131	18
Märkisch-Oderland	115	44	117	45	131	37	140	70
Oberhavel	50	84	54	72	70	69	115	86
Oberspreewald-Lausitz	52	36	62	34	66	43	64	107
Oder-Spree	109	79	113	85	130	90	154	109
Ostprignitz-Ruppin	77	37	77	28	126	31	97	49
Potsdam-Mittelmark	78	30	63	42	65	44	83	50
Prignitz	0	72	0	93	0	119	0	116
Spree-Neiße	61	15	76	23	92	28	96	55
Teltow-Fläming	139	31	154	29	171	26	151	55
Uckermark	97	25	106	11	133	18	143	24
Gesamt	1266	810	1478	898	1789	949	1859	1224

Quelle: Belegungsstatistiken des LASV für den Berichtsmonat Dezember für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012

Anlage 3b Statistik über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach der Unterbringungsform

Landkreis, kreisfreie Stadt	Jahr 2009		Jahr 2010		Jahr 2011		Jahr 2012	
	in Gemeinschaftsunt erkünften (in %)	in Wohnungen (in %)	in Gemeinschaftsunte rkünften (in %)	in Wohnungen (in %)	in Gemeinschaftsunt erkünften (in %)	in Wohnungen (in %)	in Gemeinschaftsunt erkünften (in %)	in Wohnungen (in %)
Brandenburg an der Havel	51	49	59	41	56	44	55	45
Cottbus	58	42	69	31	68	32	57	43
Frankfurt (Oder)	35	65	41	59	48	52	49	51
Potsdam	66	34	64	36	68	32	62	38
Barnim	39	61	48	52	59	41	59	41
Dahme-Spreewald	39	61	48	52	51	49	49	51
Elbe-Elster	89	11	86	14	88	12	88	12
Havelland	91	9	86	14	82	18	88	12
Märkisch-Oderland	72	28	72	28	78	22	67	33
Oberhavel	37	63	43	57	50	50	57	43
Oberspreewald-Lausitz	59	41	65	35	61	39	37	63
Oder-Spree	58	42	58	42	59	41	59	41
Ostprignitz-Ruppin	68	32	73	27	80	20	66	34
Potsdam-Mittelmark	72	28	60	40	60	40	62	38
Prignitz	0	100	0	100	0	100	0	100
Spree-Neiße	80	20	77	23	77	23	64	36
Teltow-Fläming	82	18	84	16	87	13	73	27
Uckermark	80	20	91	9	88	12	86	14
Gesamt	61	39	62	38	65	35	60	40

Quelle: Belegungsstatistiken des LASV für den Berichtsmonat Dezember in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012

Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie
Herrn Referatsleiter Becke
Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen u. Familie					
Min.	08. MAI 2013				
S	1	2	3	4	5

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam
E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: (03 31) 2 98 74 - 0
Telefax: (03 31) 2 98 74 - 50

Durchwahl:
(03 31) 2 98 74-23

Datum: 2013-05-06
Az.: 33 60-23/Iw/dr
(bei Antwort bitte angeben)
Texte/Ministerien/MAS/2013/maaf/201311.doc

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Bericht der Landesregierung "Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg" an den Landtag Brandenburg; Stand: 19. April 2013

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. April 2013 sowie Gespräch in Ihrem Hause am 30. April 2013

hier: Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg

Sehr geehrter Herr Becke,

für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfs der Unterbringungskonzeption dürfen wir uns zunächst herzlich bedanken. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der an dem o. g. Termin in Ihrem Hause geführten Diskussion möchten wir hierzu nunmehr wie folgt Stellung nehmen.

Der Entwurf stellt keine geeignete Grundlage für ein gemeinsam vom Land Brandenburg und den Landkreisen verantwortetes Unterbringungskonzept dar und kann von den Landkreisen nicht mitgetragen werden. Der Entwurf beachtet geltendes Bundesrecht nicht in ausreichendem Maße, schränkt den bei der Aufnahme und Unterbringung für die Landkreise bestehenden Handlungsspielraum zu stark ein und stellt sich nicht den finanziellen Konsequenzen des avisierten Ziels der vorrangigen Wohnungsunterbringung. Dieses ist auch aus tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar, und der Entwurf enthält schließlich eine Vielzahl nicht ausfinanzierter Standarderhöhungen. Im Einzelnen führen wir wie folgt aus.

I. Beachtung des Bundesrechts

Der Entwurf der Unterbringungskonzeption bestimmt als sein zentrales Ziel die frühzeitige Integration von Asylbewerbern, da diese in ihrer Mehrzahl ohnehin langjährig im Lande Brandenburg Aufenthalt nähmen. Grundpfeiler dieser frühzeitig einsetzenden Integration soll die vorrangige Unterbringung der Asylbewerber in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften sein.

Diese Zielstellung konterkariert das geltende Bundesrecht, das gerade nicht von einer (frühzeitig einsetzenden) Integration von Asylbewerbern und einer entsprechenden Ausreichung von Leistungen an diese ausgeht. Dies zeigen die Vorschriften des Asylrechts sehr deutlich, die die Ausreichung von Leistungen an Asylbewerber für die Dauer von 48 Monaten auf Grundleistungen beschränken und auch Regelungen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit enthalten.

Der propagierte Vorrang der Wohnungsunterbringung kehrt die in § 53 AsylVerfG aufgestellte Regel der Unterbringung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften geradezu in ihr Gegenteil. Deutlicher kann eine Abweichung von Bundesrecht nicht ausfallen.

Der Entwurf der Unterbringungskonzeption beschreibt zwar diese zum Bundesrecht bestehende Konfliktlage, wenn ausgesagt wird, dass Flüchtlinge ohne Bleiberecht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen keine Integrationsleistungen erhielten, jedoch soll diese Festlegung im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität, wonach der überwiegende Anteil der Asylantragsteller in Deutschland verbleibe, stehen, weshalb frühzeitige Integrationsmaßnahmen eingeleitet werden müssten.

Mit dieser Aussage wird der Widerspruch des von der Unterbringungskonzeption zentral verfolgten Ansatzes zum Bundesrecht offensichtlich - dieses soll nicht Maßstab kommunalen Handelns sein, sondern vermittels der Unterbringungskonzeption letztlich negiert werden. Ein solches Vorgehen ist mit den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats nicht mehr vereinbar und wird von den Landkreisen nicht akzeptiert.

Dem kann auch nicht, wie in der o. g. Diskussion in Ihrem Hause von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Schröder vorgetragen, entgegengehalten werden, im Rahmen einer "Verhandlungsdemokratie" sei es legitim, landespolitisch vom Bundesrecht abweichende Ansätze zu erproben. Der Bundesgesetzgeber hält vielmehr seit langem erkennbar an den dargestellten Regelungen des Asylrechts als geltendem Recht fest; anders geartete Zielstellungen sind in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Verfahren zu diskutieren, müssen Mehrheiten gewinnen und schließlich in Gesetzesform gebracht werden. Solange dies nicht gelingt, steht das aktuelle Bundesrecht in Geltung und ist zu beachten.

Im Ergebnis können die Landkreise daher sowohl das in der Unterbringungskonzeption apostrophierte Prinzip einer vorrangigen Wohnungsunterbringung als auch z. B. den angeregten Abschluss von Integrationsvereinbarungen nicht mittragen.

II. Aufnahme und Unterbringung als kommunale Verantwortlichkeit

Die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern ist den Landkreisen und kreisfreien Städten im Landesaufnahmegesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden. Das Landesverfassungsgericht Brandenburg geht dabei davon aus, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung seien auch dem kommunalen Selbstverwaltungsbereich zuzuordnen, wenn auch mit einer besonderen Form des Weisungsrechts ausgestaltet.

In § 4 LAufnG wird es den Landkreisen überantwortet, die "erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangswohnheime und Übergangswohnungen) zu errichten und zu unterhalten", ohne dass hier in irgendeiner Form ein Vorrang der Wohnungsunterbringung apostrophiert würde. § 53 AsylVerfG, der die Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vorsieht, wird in derselben Norm vielmehr ausdrücklich als "unberührt bleibend" qualifiziert. Damit sind die Landkreise (nur) gehalten, dem Bundesrecht Rechnung zu tragen und die Unterbringung im Übrigen eigenverantwortlich durch die Schaffung entsprechender Aufnahmeplätze zu gewährleisten.

Der Entwurf der Unterbringungskonzeption beschneidet diesen den Landkreisen von Verfassungs- und von Landesgesetzes wegen klar eingeräumten Spielraum in unzulässiger Weise: Zwar wird hier zunächst beschwichtigend ausgeführt, bei einem Unterbringungskonzept für das Land Brandenburg könne es sich nicht um ein auf die Kreisebene heruntergebrochenes Konzept mit detaillierten Vorgaben handeln, es könne nur einige grundsätzliche Festlegungen enthalten, die den Kommunen den nötigen Gestaltungsspielraum gäben, um den vorgegebenen Rahmen und die hierdurch verfolgten landeseinheitlichen Zielstellungen durch eigene Konzepte auszufüllen. Weiter wird angeführt, eine ausschließliche Fixierung auf die Unterbringung in Wohnungen sei verfehlt, da die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in den betroffenen Regionen bis auf Weiteres eine sinnvolle Option bleibe, insbesondere in der Anfangsphase des Aufenthaltes von Flüchtlingen.

Im Ergebnis jedoch wird geschlussfolgert, die Anstrengungen aller Beteiligten müssten kurz- bis mittelfristig dahin gehen, "zumindest die Verweildauer nachweisbar deutlich zu verringern". Mit dieser Vorgabe wird die vom Bundesrecht vorgesehene Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften massiv relativiert und zu einer zeitlich limitierten Unterbringungsform abgewertet. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass eine konkrete Festlegung auf eine *bestimmte* Verweildauer - z. B. von 12 Monaten - nicht explizit vorgesehen wird.

Im Ergebnis obliegt es den Landkreisen, die jeweils existierenden Vor-Ort-Bedingungen aufzugreifen, die Verfügbarkeit von Immobilien und ihre jeweilige Lage zu bewerten, gegebenenfalls bestehende Möglichkeiten der Wohnungsunterbringung zu nutzen und hierfür Partner zu gewinnen sowie über die zeitliche Dauer der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu befinden. Hierbei ergeben sich letztlich auch erhebliche Unterschiede für den berlinnahe Raum einerseits, ländlichere Regionen andererseits.

Die "Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg" beschneidet diese kommunalen Spielräume und berücksichtigt die vor Ort bestehenden unterschiedlichen Bedingungen, insbesondere der berlinnahen und der berlinfernen Regionen, nicht.

III. Finanzierungsverantwortung des Landes Brandenburg

Der Landkreistag Brandenburg hat von Beginn der Diskussion über die Erarbeitung eines gemeinsam mit den Landkreisen getragenen Unterbringungskonzepts an gefordert, dass die hierfür vorauszusetzenden finanziellen Rahmenbedingungen zuvor geklärt werden müssen.

Dieser Forderung genügt der nunmehr vorgelegte Entwurf der Unterbringungskonzeption in keiner Weise, ganz im Gegenteil: Der Entwurf setzt grundlegende Ziele (frühzeitige Integration, vorrangige Wohnungsunterbringung) und nennt eine Fülle von Maßnahmen, die die Landkreise zu deren Umsetzung ergreifen sollen. Er enthält des Weiteren konkrete Erhöhungen bestehender Standards der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, wenn etwa die Wohnflächenzahl angehoben oder der Betreuungsgrad verbessert werden soll.

Diesen - von Beginn der Verabschiedung der Unterbringungskonzeption im Landtag an "wirkenden" - an die Landkreise gerichteten Vorgaben stehen aber keinerlei verlässliche Kostenfolgenabschätzungen und schon gar keine belastbaren finanziellen Zusagen des Landes an die kommunale Ebene gegenüber.

In dem Entwurf wird statt dessen entweder zu Unrecht davon ausgegangen, die verlangten Zielstellungen und Maßnahmen ließen sich kostenneutral umsetzen, oder aber es wird auf eine - im Ausgang völlig ungewisse - Überprüfung der Kostenerstattungsregelungen des Landesaufnahmegesetzes sowie auf die (Wieder-)Einführung einer Investpauschale für Wohnungen verwiesen, deren Umsetzung ebenso ungewiss ist, wie es ihre Finanzierungsvoraussetzungen und ihre Auskömmlichkeit sind.

Eine gemeinsam von Land und Kommunen getragene, zukünftige Verbesserung der Situation von Asylsuchenden (innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens) setzte dagegen zwingend voraus, dass das Land Brandenburg die für die Landkreise seit Jahren massiv defizitäre Wahrnehmung der Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern endlich vollständig ausfinanzierte, wie dies letztlich den Vorgaben des verfassungsrechtlichen, strikten Konnexitätsprinzips entspräche.

Hierfür ist es nicht zwingend erforderlich und auch keinesfalls ausreichend, dass nur die einzelnen Bestandteile der bisherigen Kostenerstattungspauschale überprüft werden oder lediglich die Höhe einer neu zu schaffenden Investpauschale für Wohnungen bestimmt wird. Im Vordergrund der die Landkreise treffenden finanziellen Belastungen stehen vielmehr die so genannte Kappungsregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 LAufnG, wonach die Kostenerstattung mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens aber nach vier Jahren endet, sowie die Anpassung der Kostenerstattungsverordnung nach Maßgabe der für die Landkreise durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anpassung der Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehenden Mehrkosten.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 LAufnG führt nach den uns freundlicherweise mit Ihrem Schreiben vom 24. April d. J. überlassenen Statistiken dazu, dass etwa ein Drittel aller durch die Landkreise aufzunehmenden Asylbewerber vollständig aus der Kostenerstattung des Landes herausfällt. Für die Landkreise hat dies eine Unterdeckung der Aufgabenfinanzierung in einer Höhe von bis zu 40 % zur Folge, die durch eine sehr schnell und einfach mögliche Änderung der gesetzlichen Grundlage zu beheben wäre. Einer langwierigen und aufwendigen Neukalkulation der allgemeinen Kostenerstattungspauschale bedarf es hierfür in keiner Weise.

Gleiches gilt für die erforderliche Anpassung der Kostenerstattungsverordnung, mit der die klar bezifferten Steigerungen der an die Asylbewerber auszureichenden Regelsätze berücksichtigt werden müssen. Hier genügt es, einen rechnerisch zu bestimmenden Aufschlag auf die bisherige Kostenerstattungspauschale zur Auszahlung zu bringen, wie dies von Ihrem Hause seit langem avisiert wird und worauf die Landkreise vertrauen.

Die Kostenerstattung wäre zudem um das Element der Krankheitskosten zu ergänzen, die seit Jahren - ebenfalls ausweislich der von Ihnen vorgelegten Statistik - mehr als ein Fünftel der gesamten Kostenerstattungsleistungen des Landes beanspruchen, ohne dass ein derart hoher Ansatz jemals in den Berechnungen der Kostenerstattungspauschale berücksichtigt worden wäre.

Darüber hinaus haben wir auf die Problematik der seit dem bekannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erhöhung der Regelsätze ansteigenden Nicht-Inanspruchnahme der in den Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltenen Plätze durch die Asylbewerber hingewiesen, die zu einer nicht sachgerechten Reduzierung der Kostenerstattungsleistungen des Landes führt. Da die Landkreise die Plätze schlussendlich vorhalten müssen, sind die Regelungen über die Erstattungsvoraussetzungen (§ 2 ErstVO und Ziff. 2.3 der "Mindestbedingungen") entsprechend anzupassen.

Weiter hatten wir bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die für die Überwachung der Gemeinschaftsunterkünfte ausgereichte Pauschale ersichtlich zu niedrig bemessen ist, um auskömmlich sein zu können.

Schließlich bestehen erhebliche Investitionsbedarfe in den Landkreisen zur Modernisierung und Neuschaffung der in Gemeinschaftsunterkünften vorgehaltenen Unterbringungsplätze. Die insoweit landesseitig ausgereichte Investpauschale in Höhe von 2.300,81 Euro pro Platz (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LAufnG) deckt den Erfahrungen der Landkreise nach bestenfalls ein Drittel der entstehenden Kosten ab und wäre daher zu verdreifachen.

Im Zuge der derzeit anstehenden, auf Grund des hohen Zuzugs von Asylbewerbern erforderlichen Investitionen in Gemeinschaftsunterkünfte, die entweder neu errichtet oder aber in bestehenden Objekten durch Umbau realisiert werden müssen, haben die Landkreise entsprechende Kostenkalkulationen erstellt; die Investitionskosten pro Platz werden dabei mit bis zu 8.000 Euro veranschlagt.

Auf die Gesamtheit der Landkreis bezogen sind aktuell Investitionen in (niedriger) zweistelliger Millionenhöhe erforderlich.

Wir weisen bereits in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die dargestellten Kostenbetrachtungen auf der Annahme einer je Person erforderlichen Wohnfläche von 6 m², wie sie aktuell in den "Mindestbedingungen" vorgegeben wird, basieren. Die Anhebung der Mindest-Wohnfläche auf 8 m² bei Unterbringung in Mehrpersonenzimmern, oder auf 9 m² bei einer Unterbringung in Einzelzimmern, wie sie der Unterbringungskonzeption zugrunde liegt, erhöhte den Finanzbedarf nochmals erheblich.

Im Übrigen führte eine derartige Anhebung dazu, dass die existierende Investpauschale relativ betrachtet abgesenkt würde, da sie je Platz ausgereicht wird; damit stünde der aktuell ausgereichte Förderbetrag zur Verfügung, um eine zukünftig größere Wohnfläche schaffen zu müssen.

IV. Vorrang der Wohnungsunterbringung nicht umsetzbar

Der Entwurf der Unterbringungskonzeption basiert bezüglich der Zielstellung einer vorrangigen Wohnungsunterbringung von Asylbewerbern auf zwei zentralen Annahmen, die nicht tragfähig sind: Zum einen gehen die Verfasser des Entwurfs davon aus, entsprechender Wohnraum könne kommunalerseits dargeboten werden, sofern man sich hier nur genügend bemühe. Zum anderen wird, wenn von einem "positiven Kostenvergleich" geredet wird, implizit unterstellt, die Unterbringung in Wohnungen sei nicht nur im Einzelfall, sondern prinzipiell, flächendeckend "mindestens kostenneutral gegenüber der in einer Gemeinschaftsunterkunft" umsetzbar.

Wir haben bereits zu Beginn der Diskussion nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Landkreisen aktuell nur noch in Einzelfällen möglich ist, Wohnungen auf dem freien Markt zu akquirieren. Dies gilt jedenfalls für den berlinnahen Raum, der sowohl aus Sicht der Asylbewerber wie auch aus der der Landespolitik für eine Unterbringung vorzugsweise gewählt werden soll. Dieses Erkenntnis ist auf entsprechende Erfahrungen der Landkreise gestützt, und vor dieser Sachlage kann auch eine Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburgs schlechterdings nicht die Augen verschließen.

Wir haben ebenso von Anbeginn der Diskussion an darauf hingewiesen, dass die Vorstellung Ihres Hauses, die Landkreise könnten Wohnungen durch die Inanspruchnahme von Wohnungsbaugesellschaften verfügbar machen, fehlgeht. Die Wohnungsbaugesellschaften sind von den Landkreisen bereits angesprochen worden, sie sind aktuell aber nur in den seltensten Fällen dazu bereit, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Den Landkreisen stehen keine Mittel zur Verfügung, die Wohnungsbaugesellschaften etwa zwangsweise entsprechend verpflichtet zu können.

Vor diesem Hintergrund geht der zentrale "konzeptionelle Ansatz" des Unterbringungskonzeptes, "bei schwieriger Akquise von Wohnungen in Regionen mit begrenztem bezahlbaren Wohnraumangebot könnten Kooperationsverträge mit kommunalen oder städtischen Wohnungsbaugesellschaften geschlossen werden", an der Realität vorbei.

Der zweite, in der Unterbringungskonzeption genannte "konzeptionelle Ansatz", der dazu beitragen soll, Wohnraum zu akquirieren, findet sich in dem so genannten "Investorenmodell", wonach ein Gebäude von einem privaten Unternehmen errichtet und sodann an

die öffentliche Hand vermietet werden soll. Dieses Modell läuft letztlich auf eine Neuerrichtung von Wohnungen in städtischen Gebieten hinaus, die kommunalerseits keinesfalls finanziert werden kann, unabhängig davon, ob hierfür überhaupt private Investoren gewonnen werden könnten.

Die übrigen "konzeptionellen Ansätze", die sich mit der Wohnungsunterbringung befassen, zielen gar nicht erst darauf ab, den geschilderten Wohnungsmangel beheben zu wollen. Hier geht es um Maßnahmen, die sich auf die Asylbewerber selbst beziehen, wenn etwa ein "Trainingswohnen" oder ein "Auszugsmanagement" vorgeschlagen werden, oder auf die Möglichkeit einer eigenständigen Wohnungssuche der Flüchtlinge verwiesen wird.

Die in dem Entwurf vertretene Annahme, eine flächendeckende Wohnungsunterbringung sei gegenüber derjenigen in Gemeinschaftsunterkünften zumindest kostenneutral leistbar, wird in keiner Weise durch entsprechende Daten untersetzt; statt dessen wird pauschal auf "Erfahrungen aus anderen Ländern sowie Berichte einzelner Kommunen aus Brandenburg" verwiesen. Zudem wird die als kostenintensiver immerhin erkannte Unterbringung von Einzelpersonen in Wohnungen lediglich durch die Forderung aufgelöst, hier müsse "auch über die Bildung von Wohngemeinschaften nachgedacht werden, die zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten beitragen" könnten.

Eine derartige, oberflächliche Behandlung der finanziellen Voraussetzungen des zentralen Anliegens der Unterbringungskonzeption wird wohl kaum der Intention der seitens des Landtages an die Landesregierung gerichteten Bitte entsprechen, einen diesbezüglichen, belastbaren Vorschlag zu unterbreiten.

Die Annahme der Unterbringungskonzeption von der Herstellung einer Kostenneutralität bleibt aber nicht nur ohne sachliche Fundierung, sie geht auch fehl, wie die nachstehend dargestellten, exemplarischen Kostenbetrachtungen, die die Situation in einem Landkreis wiedergeben, deutlich zeigen.

Demnach sind sowohl im berlinnahen Raum als auch in größeren Städten im ländlichen Raum die Unterbringungskosten in einer Gemeinschaftsunterkunft sowohl für Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- als auch für Fünf-Personen-Haushalte erheblich geringer als diejenigen einer Wohnungsunterbringung. Lediglich im "wirklich" ländlichen Raum können ab einer Unterbringung von vier Personen zunächst gewisse Kostenvorteile der Wohnungsunterbringung ausgemacht werden. Diese sind aber wiederum deutlich zu relativieren, da hierin die einmaligen Bedarfe für die Ersteinrichtung, die ca. 2.300 Euro ausmachen, nicht berücksichtigt sind - dies gilt im Übrigen für alle angegebenen Haushalte.

Wohnung	Ländlicher Raum	Landstadt	Berlinnah	Gemeinschaftsunterkunft
1 Person ≤ 50 m ²	297 €	407 €	437 €	198 €
2 Personen ≤ 65 m ²	360 €	494 €	510 €	324 €
3 Personen ≤ 80 m ²	442 €	608 €	618 €	450 €
4 Personen ≤ 90 m ²	449 €	648 €	688 €	585 €
5 Personen 100 m ²	522 €	802 €	845 €	711 €

Darüber hinaus bedingt eine Wohnungsunterbringung deutlich höhere Betriebs- und Ausstattungskosten und sind die Kommunen mit dem regelmäßigen Ausfall zu leistender Mietkautionen konfrontiert. Weiter erhöhen sich auch die Aufwendungen für die durch die Landkreise zu leistende Betreuung, die nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft, sondern dezentral, in der Fläche zu erbringen ist. Die in der Konzeption aufgestellte Annahme, die Betreuungsleistungen könnten im Falle der Wohnungsunterbringung entfallen, entbehrt demgegenüber der tatsächlichen Grundlage und ist nicht recht nachvollziehbar.

Schließlich ist auch die angedachte Bildung von Wohngemeinschaften angesichts des hierfür in Frage kommenden Personenkreises nicht unproblematisch und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Diese Option kann allenfalls in Einzelfällen zum Tragen kommen und keine Patentlösung darstellen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Entwurf der Unterbringungskonzeption weder aufzeigt, wie die vorrangige Wohnungsunterbringung tatsächlich verwirklicht werden soll, noch darstellt, welche Kostenfolgen hiermit gegebenenfalls verbunden wären. Die derzeitigen Bemühungen der Landkreise, neue Unterkunftsplätze in Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen, um dem erheblichen Anstieg der Asylbewerberzahlen gerecht zu werden, zeigen deutlich die realistischere bestehenden Optionen auf, die in Einklang mit Bundes- und Landesrecht umgesetzt werden; die in dem Entwurf angestrebte Überplanung der Wohnungswirtschaft für Asylbewerber trägt demgegenüber nicht.

V. Standarderhöhungen

Der Entwurf der Unterbringungskonzeption enthält an den verschiedensten Stellen (weitere) Erhöhungen bestehender Standards oder gänzlich neue, an die kommunale Ebene gerichtete Vorgaben, ohne dass die hiermit verbundenen Kostenfolgen angemessen thematisiert würden.

Dies betrifft die Einführung eines so genannten "Trainingswohnens", die Darbietung eines "Auszugsmanagements", den Abschluss von "Integrationsvereinbarungen", den erkannten erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand in der Gemeinschaftsunterkunft, wenn auf die Wohnungsunterbringung vorbereitet werden soll, Veränderungen des Personalschlüssels für die Beratung und Betreuung und die Erhöhung der an die Qualifikation und Fortbildung des hierfür eingesetzten Personals zu stellenden Anforderungen, die Einführung des "Bremer Modells" für die medizinische Versorgung und schließlich insbesondere die Erhöhung der Mindestwohnfläche pro Person von 6 auf 8/9 m².

Zu Letzterer, die besonders kostenträchtig wirkte, möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass vielfach die tatsächlichen Voraussetzungen einer Wohnflächenerhöhung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gegeben sein werden. So existieren derzeit Unterbringungsobjekte, die Wohnflächen von z. B. 14 m² aufweisen. Eine Teilung dieser Räume kommt daher nicht in Betracht, die Zusammenlegung wäre mit erheblichen baulichen Veränderungen verbunden. Darüber hinaus existieren Objekte, die aufgrund ihrer Spezifik (z. B. bestimmte Kasernenbauten) eine bauliche Veränderung de facto gar nicht zulassen. Schlussendlich

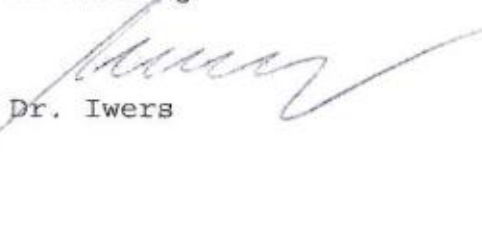
wird es auch politisch nicht durchhaltbar sein, die erhöhten Wohnflächenanforderungen nur für Modernisierungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen greifen zu lassen: Hier setzte sich die Verwaltung dem Vorwurf aus, eine Zwei-Klassen-Gesellschaft von Asylbewerbern zu schaffen.

Sofern die skizzierten Standarderhöhungen Gegenstand des Landes-
aufnahmegesetzes, der Erstattungsverordnung oder der hierzu er-
gehenden Verwaltungsvorschriften würden, handelte es sich klar
erkennbar um einen konnexitätsrelevanten Vorgang, der das Land
verpflichten würde, valide Kostenfolgenabschätzungen vorzulegen
und einen finanziellen Ausgleich der hiermit verbundenen kommun-
alen Mehrbelastungen auszureichen.

Die Unterbringungskonzeption sollte sich an diesem Standard mes-
sen lassen und entsprechend nachgebessert werden. Es wäre demge-
genüber nicht akzeptabel, die Landkreise durch die Auflage eines
"konnexitätsirrelevanten" und für das Land "kostenneutralen" Un-
terbringungskonzepts politisch unter Druck zu setzen, ohne dass
sich das Land zu seiner dann bestehenden finanziellen Verantwor-
tung klar bekennte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Iwers

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Der Staatssekretär
Herr Prof. Dr. Schröder
Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2013-05-14
Aktenzeichen: 111-03
Auskunft erteilt: MGordes

Entwurf eines Berichts der Landesregierung „Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

seit Juli 2012 haben wir einschließlich des Gesprächs am 14. Mai 2013 insgesamt fünf Gespräche mit Ihnen beziehungsweise Vertretern des Ministeriums geführt, in denen es um die Umsetzung des Beschlusses des Landtages Brandenburg vom 7. Juni 2012, Drucksache 5/5420-B, ging. Unser Verband und Vertreter der kreisfreien Städte haben sich am Diskussionsprozess konstruktiv beteiligt, die kommunale Sicht auf die gesetzlichen Aufgaben der kreisfreien Städte dargelegt, auf die finanziellen Gegebenheiten der kreisfreien Städte hingewiesen und aufgezeigt, welche Handlungsmöglichkeiten es für die kreisfreien Städte gibt. Vorstellung unseres Verbandes und der kreisfreien Städte war es, zu einem gemeinsamen Konzept mit dem Land zu kommen. Dies scheint uns heute nicht mehr möglich, da zum einen einige „Rahmengenbungen“ der „Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“ für uns nicht gangbar sind und da zum anderen das Land offensichtlich nicht bereit ist, finanzielle Mittel in die Hand zu nehmen, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, Vorstellungen des Landes umzusetzen.

Viele unserer im Diskussionsverlauf und auch in unserer unter dem 14. März 2012 gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landtages Brandenburg gegebenen Hinweise haben keinen Eingang gefunden in die „Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“. Aus diesem Grund verzichten wir darauf, konkrete Formulierungsvorschläge zu dem Unterbringungskonzept zu unterbreiten. Wir konzentrieren uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf grundlegende Erwägungen und auf konkrete Hinweise zu dem Entwurf des Unterbringungskonzepts des Landes Brandenburg.

a) Angesichts des erheblichen Zuwachses der jährlichen Asylantragszahlen im Jahr 2012 und auch im Jahr 2013 ergeben sich für die Kommunen andere Aufgaben zur Lösung der Probleme der Unterbringung von Asylbewerbern als die im Unterbringungskonzept als Rahmen beschriebenen Maßnahmen. Im Jahr 2012 ist die Zahl der Asylbewerber bundesweit um 45 Prozent ge-

stiegen und im März 2013 ist die Zahl der erstmaligen Asylbewerber gegenüber dem Vorjahresmonat um 54,9 Prozent gestiegen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2013 hat uns das Ministerium mitgeteilt, mit welchen Zugangszahlen im Jahr 2013 in Brandenburg zu rechnen ist. Danach sollen 2.790 Personen im Jahr 2013 durch die Kommunen aufgenommen werden. Das heißt, dass die kreisfreien Städte nunmehr erst einmal neue Aufnahmekapazitäten schaffen müssen. Diese Aufgabe wird in jedem Falle gegenüber der Umsetzung eines Unterbringungskonzeptes Priorität haben.

Die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist für die Kommunen in jedem Fall vordringlich, der praktische Verwaltungsvollzug lässt Vieles, was wünschenswert wäre, in den Hintergrund rücken. Da die Sach- und Personalausstattung allenfalls, wenn überhaupt, in den Städten gleich bleiben wird und da das Land zur Umsetzung seines Unterbringungskonzeptes nicht mehr Mittel bereitstellen wird, gilt es, Prioritäten zu setzen.

b) Das Unterbringungskonzept des Landes Brandenburg lässt nicht erkennen, dass das Land Brandenburg bereit wäre, den Kommunen mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese die in dem Unterbringungskonzept vorgesehenen Maßnahmen und Vorschläge umsetzen können. Wie Ihnen gegenüber bereits mehrfach ausgeführt, sind die kreisfreien Städte bei der Unterbringung von Asylbewerbern, deren Versorgung und Betreuung derzeit unterfinanziert. Die Kostenersatzungsregelungen sehen verschiedene Begrenzungen vor. So müssen die Kommunen unter anderem Wohnplätze vorhalten, obwohl sich die untergebrachten Asylbewerber gar nicht im Stadtgebiet aufhalten und den Platz auch nicht nutzen. Hierdurch entstehen den Städten Ausgaben, die durch das Land nicht erstattet werden, obwohl es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Die Städte arbeiten mit einem Haushaltssicherungskonzept. Dies bedeutet, dass das Ministerium des Innern den Städten regelmäßig die Erfüllung freiwilliger Aufgaben untersagt beziehungsweise diese begrenzt. Die Umsetzung der in dem Unterbringungskonzept des Landes Brandenburg vorgesehenen Maßnahmen liegt im freiwilligen Bereich, weshalb für die Städte auch aus diesem Grunde eine Umsetzung schwerlich in Frage kommen kann.

c) Seit dem Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10 -, - 1 BvL 2/11 -, haben die Städte höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Asylbewerber zu erbringen. Bis heute ist ungeklärt, ob und wie das Land Brandenburg seiner Pflicht zum Kostenausgleich entsprechend des strikten Konnexitätsprinzips aus Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung nachkommen will. Das heißt, dass die Städte seit Juli oder August 2012 stets in Vorleistung treten und es für sie völlig unklar ist, inwieweit das Land seinen Verpflichtungen nachkommen will. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, freiwillige Aufgaben auf Kosten der Kommunen zu übernehmen.

d) Die Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg geht zu Recht zunächst davon aus, dass nach § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. In der Folge wird im weiteren Text jedoch durch verschiedene Formulierungen der Eindruck erweckt, als sei § 53 AsylVfG für Kommunen disponibel. So heißt es auf Seite 5 des Konzepts „Es besteht also Spielraum für Verbesserungen.“, „Hinsichtlich der erzielten Fortschritte“, auf Seite 7 heißt es „wenn auch das langfristige Ziel des Unterbringungskonzeptes die Unterbringung in Wohnungen ist“. Auf Seite 17 der Unterbringungskonzeption wird die politische Haltung des Landes Brandenburgs zu § 53 AsylVfG dargelegt. Es heißt, „Angesichts der praktischen Erfahrungen sei eine Abschaffung der Regelunterbringung überfällig“.

Wie Ihnen gegenüber im Gespräch bereits deutlich gemacht, entspricht es nach Auffassung unseres Verbandes und seiner Mitglieder in der bundesstaatlichen Ordnung der Aufgabe der Kommunen, bestehende rechtsgültige Gesetze umzusetzen. Die Erfahrungen der kreisfreien Städte in der Praxis sind auch nicht dergestalt, dass die Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft abgeschafft werden müsste. Die politische Sicht des Landes auf bundesrechtliche Vorschriften hilft den Kommunen bei der Umsetzung des Gesetzes nicht weiter und die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 17 der Unterbringungskonzeption des Landes sind insoweit aus Sicht der Kommunen entbehrlich. Im Übrigen ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen.

Angesichts der klaren Regelung in § 53 AsylVfG und im Landesaufnahmegesetz ist zweifelhaft, ob die Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg mit ihrer Zielstellung, Asylbewerber und Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen und die Verweildauer in der Gemeinschaftsunterkunft nachweisbar deutlich zu verringern, rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Das Unterbringungskonzept soll grundsätzliche Festlegungen enthalten, die den Kommunen den nötigen Gestaltungsspielraum geben, um den vorgegebenen Rahmen und die hierdurch verfolgten landeseinheitlichen Zielsetzungen durch eigene Konzepte auszufüllen (Seite 7). Mit dem Unterbringungskonzept wird demnach ein landeseinheitliches Ziel verfolgt und den Kommunen wird vorgegeben, sich im Rahmen der Konzeption zu verhalten. Zu dem Regelfall, nämlich der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, heißt es, „diese bleibe bis auf Weiteres in den betroffenen Regionen eine sinnvolle Option“. Da die kreisfreien Städte eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen und grundsätzlich an Recht und Gesetz gebunden sind, können wir derart weitreichende, gesetzliche Regelungen als Option darstellende Formulierungen und die Ausnahme zur Regel machende Zielsetzungen des Unterbringungskonzepts des Landes Brandenburg schwerlich mittragen.

e) Im Einzelnen

Es ist darauf hinzuweisen, dass das AsylVfG zwischen Flüchtlingen und Asylbewerbern unterscheidet. Diese Unterscheidung wird in der Unterbringungskonzeption des Landes aufgehoben, indem mehrheitlich von Flüchtlingen die Rede ist.

Die Darstellung der Entwicklung der Flüchtlingszahlen auf Seite 3 der Konzeption muss wegen inhaltlicher Ungenauigkeiten überarbeitet werden. Die Statistiken des BAFIM ergeben, nimmt man miteinander vergleichbare Zahlen der Asylanträge, insgesamt für das Jahr 2012 eine Steigerung um 45,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2011 und eine Steigerung um 156 Prozent gegenüber dem Jahr 2007 und immerhin 17,7 Prozent des Zugangs von 1992.

Soweit auf Seite 5 unten Gründe für die zwischen den 18 Kommunen variierenden Anteile an der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften und von Asylbewerbern in Wohnungen angeführt werden, wiederholen wir, dass die Gründe weitaus vielfältiger sind. So kommt es darauf an, welche Personen unterzubringen sind, ob die Kommune eher Familien oder Alleinreisende unterzubringen hat, welchen schützenswerten Bedarf die aufzunehmende Person oder Familie hat, welche Leistungen für welchen Personenkreis beispielsweise in der Gemeinschaftsunterkunft angeboten werden, ob Asylsuchende bei Unterbringung in Wohnungen ordnungsgemäß betreut und unterstützt werden können, welche Vorstellungen Asylsuchende selbst haben oder ob Vermieter für einen angemessenen Preis Wohnraum zur Verfügung stellen.

Soweit auf Seite 6 der Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg Ausführungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gemacht werden, dürfen wir darauf hinweisen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und als solche ihre Aufgaben wahrnehmen. Hinweise des Jugendministeriums und des Landesjugendamtes werden regelmäßig geschätzt, indessen liegt die Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge in der Verantwortung der Kommunen, die diese denn auch wahrnehmen. § 45 SGB XIII gilt gemäß § 44 Abs. 3 AsylVfG nicht für Aufnahmeeinrichtungen. Insgesamt erschließen sich uns daher die Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der Landesintegrationsbeauftragten und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezogen auf die Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen nicht so recht. Vielmehr müssen die personellen und finanziellen Belastungen der Jugendämter, die wegen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entstehen, und das Fachwissen der Jugendämter berücksichtigt werden. Sofern beabsichtigt sein sollte, alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zentral in einer Einrichtung im Land Brandenburg unterbringen zu wollen, weisen wir darauf hin, dass für die Erfüllung etwaiger durch das Land formulierter Standards ein angemessener Kostenausgleich durch das Land, sei es das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie bereitgestellt werden müsste.

Bei der Darstellung der Ziele des Unterbringungskonzeptes gehen die Verfasser davon aus, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften einer eigenverantwortlichen und selbständigen Gestaltung der Lebensumstände entgegenstehe. Es werde vielfach zur Gewohnheit, sich auf die Hilfe anderer zu verlassen. Viele Sozialarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften berichteten über einen hohen Betreuungsaufwand. Wir können diese pauschalen Aussagen, die von einer subjektiven Wahrnehmung getragen zu sein scheinen, nicht stützen. Unserer Auffassung nach steht nicht die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einer eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensweise entgegen. Vielmehr sind es fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache, der gesellschaftlichen Zusammenhänge und des Rechtsalltags. Wenn diese Kenntnisse vermittelt werden können, kann auch innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft die Selbsthilfe gestärkt und können die Asylbewerber zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Lebensgestaltung erüchtigt werden.

Es wird in dem Unterbringungskonzept ausgeführt, gerade die oft langjährige Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften berge ein erhebliches Konfliktpotential in sich. Dies können wir aus unserer Praxis nicht bestätigen. Wie Ihnen gegenüber mehrfach ausgeführt kommt es zu Gewaltausbrüchen und Vandalismus unseren Erfahrungen nach eher durch neu eingereiste Asylsuchende.

Tatsächlich können Konfliktherde eher begrenzt werden, wenn bei der Unterbringung der Menschen auf die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründe, auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen oder Sprachfamilien, auf das Vorliegen von Asylfolgeanträgen oder andere besondere individuelle Belange reagiert wird und damit die Unterbringungssituationen gesteuert werden.

Zu den konzeptionellen Ansätzen beziehungsweise Bestandteilen von kommunalen Unterbringungskonzepten ist Folgendes zu sagen.

Für die Vorbereitungsphase wird sogenanntes „Trainingswohnen“ vorgeschlagen. Hier stellt sich die Frage, wer den Wohnraum und dessen Renovierung bei Beendigung der Maßnahme finanziert. Auch bei dem „Auszugsmanagement“ stellt sich die Frage, wer Beratung und Betreuung sowie Durchführung der Maßnahme koordiniert und finanziert. Dies gilt auch für Sprachkurse oder Kurse über die Aufklärung der Rechte und Pflichten als Mieter, über Informationen

zur hiesigen Gesellschaft und zu dem Wertesystem der hiesigen Gesellschaft. Das Auszugsmangement endet nicht mit dem Beziehen der neuen Wohnung. Der höhere Personalaufwand wird für einen längeren Zeitraum als drei Monate weiterbestehen müssen. Im Übrigen ist der Betreuungsaufwand bei dezentral untergebrachten Asylbewerbern im Stadtgebiet höher und zeitintensiver als Betreuung und Beratung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Bei der vorgeschlagenen Integrationsvereinbarung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei dieser ist allerdings fraglich, auf welche gesetzliche Grundlage die Vereinbarung sich stützen will. Fraglich ist weiter, welche Behörde für eine solche Integrationsvereinbarung zuständig sein soll und wie diese Aufgabe finanziert werden soll.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Wohnungsbaugesellschaften ist nicht kostenlos zu haben. Regelmäßig lassen sich Vermieter ihre Dienste bezahlen.

Das vorgeschlagene Investorenmodell ist der kommunalen Familie bekannt. Die Kommunen wiegen die Wirtschaftlichkeit eines solchen Modells mit anderen Finanzierungsformen ab. Es stellt sich die Frage, in welcher Form sich das Land finanziell an der Errichtung eines solchen Gebäudes durch einen Investor beteiligen würde.

Zu den Voraussetzungen für eine Wohnungsunterbringung, die bei den Überlegungen durch die Kommune berücksichtigt werden sollen, ist Folgendes zu sagen.

Der Asylbewerber muss nicht nur mit den Anforderungen, die das Bewohnen einer Wohnung an einen Mieter stellt, zurechtkommen, sondern er muss auch Verständnis für die Rechte und Pflichten im alltäglichen Leben haben. Der Asylbewerber muss ein eigenes Interesse an einer Wohnungsunterbringung haben. Wenn der Flüchtling beispielsweise straffällig geworden ist im Sinne des Strafgesetzbuches oder ausländerrechtlicher Vorschriften, spricht dies gegen die Unterbringung in einer Wohnung. Zudem beurteilt die Kommune, gegebenenfalls unter Heranziehung eigenen Fachpersonals oder sachverständiger Dritter, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne von § 6 AsylbLG vorliegt, die besondere Leistungen oder eine Unterbringung in der Wohnung gebietet. Der Kostenvergleich ist unabdingbar. Höhere Kosten durch Wohnungsunterbringung können nur dann in Kauf genommen werden, wenn die Unterbringung in einer Wohnung wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des oder der Asylbewerber oder aus anderen Gründen die richtige Entscheidung darstellt. Die Unterbringung von Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft ist nicht unproblematisch. Beispielsweise haften die Asylbewerber in der Wohngemeinschaft füreinander und gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner. Die Aussage, dass Flüchtlingskindern in Gemeinschaftsunterkünften im Hinblick auf „das damit verbundene schwierige Umfeld und deren überdurchschnittlichen Bildungs- und Förderbedarf die Möglichkeiten einer kindgerechten Entwicklung fehlen“ teilen wir nicht. Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft bietet die Möglichkeit, eigene Tagesbetreuung für die Kinder vorzuhalten, den Kindern Deutschunterricht anzubieten oder sonstige konkrete Maßnahmen durchzuführen. Soweit die Verfasser des Unterbringungskonzepts davon ausgehen, dass die Mehraufwendungen für Beratung und Betreuung durch einen späteren Minderaufwand in der Beratung und Betreuung bei einer Wohnungsunterbringung kompensiert werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass der Betreuungs- und Beratungsaufwand bezogen auf den einzelnen Asylbewerber grundsätzlich über den Zeitverlauf abnimmt, unabhängig davon wo der Asylbewerber wohnt. Hingegen entsteht bei der Wohnungsunterbringung ein höherer Betreuungs- und Beratungsaufwand und die Wohnungsunterbringung verlangt einen höheren Anteil an Begleitung und Unterstützung als bei einer Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft notwendig ist. Dieser entstehende Mehraufwand wird den Kommunen jedoch nicht angemessen ausgeglichen durch das Land.

Zu den notwendigen Rahmenbedingungen für erfolgreiche Unterbringungskonzepte der Kommunen:

Die These, dass bei einer Verstärkung der Wohnungsunterbringung unter der Maßgabe einer gezielten Vorbereitung perspektivisch Ressourcen freierwerden würden, kann durch uns nicht bestätigt werden. Wie eingangs festgehalten kommt es seit Juli 2012 zu einem immer stärkeren Anstieg des Zugangs von Asylbewerbern, die durch die Städte untergebracht werden müssen. Es kann daher keine Rede davon sein, dass Ressourcen frei würden.

Die Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 Euro pro Platz nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LAufnG ist für die Einrichtung eines Wohnplatzes mit einer Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern sowie Gemeinschaftsräumen zur Mitbenutzung, Fluren, Toiletten, Küchen und Badezimmern nicht ausreichend. Dies gilt erst recht, wenn pro Asylbewerber und Platz mehr Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden soll.

Zum Vorschlag zur Vorbereitung von gesetzlichen Änderungen eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Fachministerium und der Kommunen zu bilden, werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt äußern. Problematisch ist, wenn von Kommunen umfangreiche Datenerhebungen verlangt werden, die Auswertung der Daten jedoch unterbleibt, nicht mit den Kommunen abgestimmt wird und Schlussfolgerungen erst Jahre danach gezogen werden sollen. Aussagen im Unterbringungskonzept, die spätere Legislaturperioden betreffen, werden von uns mit Skepsis betrachtet.

Unter dem Stichwort „Vorgaben zum Betreuungs- und Beratungsumfang“ gehen die Verfasser des Unterbringungskonzepts des Landes Brandenburg auf die Arbeit des Migrationsfachdienstes ein. „Im Zusammenhang mit Veränderungen im Beratungs- und Betreuungsbedarf ist zu prüfen, in welcher Form die überregionalen Beratungsstellen mit eingebunden werden können.“ Die Frage, ob es weiteren Beratungs- und Betreuungsbedarf in den Kommunen gibt, sollte durch die zuständigen Behörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte beantwortet werden. Es muss sichergestellt werden, dass mit Steuermitteln nur diejenigen Angebote finanziert werden, die tatsächlich erforderlich sind. Auch muss die Beratung und Betreuung vor Ort den fachlichen Ansprüchen der zuständigen Behörde genügen. Die überregionalen Beratungsstellen sollten in die vor Ort stattfindende Beratungs- und Betreuungsarbeit nur auf Antrag einzelner kreisfreier Städte oder Landkreise eingebunden werden können. Projektmaßnahmen für den Aufbau von ehrenamtlichen Strukturen für Integrationsarbeit können nur in den Kommunen stattfinden. Von überregionaler Stelle ausgehende Maßnahmen im Bereich des Ehrenamtes sind nicht zielführend und werden von allen unseren Mitgliedern kritisch betrachtet. Entsprechende Positionierungen des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg befassen sich verschiedentlich mit dieser Frage.

Die Finanzierung regelmäßiger Sprachkurse für Asylbewerber sollte durch das Land Brandenburg in Angriff genommen werden. Voraussetzung ist, dass das Land Brandenburg diese dauerhaft finanziert und nicht zunächst mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Sprachkurse einführt und sodann die Finanzierung nach und nach ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen verlagert. Im letzteren Fall verzichten wir auf ein entsprechendes Engagement des Landes.

Zur Zusammenarbeit mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist zu sagen, dass der Städte- und Gemeindebund im gesamten Diskussionsprozess darum gebeten hatte, dass die Landeserstaufnahmeeinrichtung an der Diskussion beteiligt wird. Wir stellen uns vor, dass die Asylbewerber bereits während ihres Aufenthalts in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Beratung, Betreuung, Sprachunterricht, Aufklärung über das Rechts- und Wertesystem der Bundesrepublik Deutschland, medizinische Vorsorge und ähnliches erhalten.

Hingegen ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung nicht dafür zuständig, eine besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen. Soweit das Unterbringungskonzept des Landes Brandenburg auf die

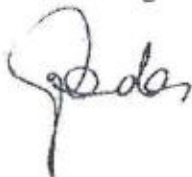
EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 eingeht und Ausführungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit macht, dürfen wir darauf hinweisen, dass diese Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) umgesetzt ist. Die Inbezugnahme ist daher fehlgehend. Aus welchen Gründen die Verfasser des Unterbringungskonzepts des Landes Brandenburg im Rahmen von Ausführungen zur Übermittlung von Daten der Landeserstaufnahmeeinrichtung an die Landkreise und kreisfreien Städte überhaupt rechtliche Ausführungen zu einem Verfahren zur Feststellung von Schutzbedürftigkeit, welches es nach Bundesrecht in Deutschland nicht gibt, und zum SGB VIII machen, bleibt uns unerfindlich.

Die Ausführungen auf Seite 25 des Unterbringungskonzepts des Landes Brandenburg zum Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure und zur Rolle des Landes in diesem Erfahrungsaustausch werfen die Frage auf, ob und in welcher Art und Weise das Land Brandenburg kommunale Aufgaben wahrnimmt. Demnach gibt es drei Arbeitskreise, über die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Einfluss nimmt auf die Arbeit vor Ort. Wir müssen positiv davon ausgehen, dass die Durchführung der verschiedenen dort genannten Arbeitskreise die Anforderungen der Landesregierung an ministerielle Arbeit einerseits und die Anforderungen der Hauptverwaltungsbeamten an Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung andererseits sicherstellen.

Für die Ausführungen zur medizinischen Versorgung und zur psychosozialen Versorgung mangelt es uns nicht an Verständnis. Allerdings werden die Krankenhilfekosten derzeit von den Kommunen allein finanziert und sind nicht in irgendwelchen Erstattungsleistungen des Landes enthalten. Auch können Ausgaben von Krankenkassen nach § 264 SGB V durch die finanzierenden Kommunen in keiner Art und Weise überprüft werden, was das vorgeschlagene Verfahren als fragwürdig erscheinen lässt. Wie Ihnen gegenüber bereits mehrfach geäußert, sind die Krankenhilfekosten im Einzelfall sehr hoch und die Kommunen geben in schweren Krankheitsfällen, wie Herzoperationen beispielsweise, durchaus auch 100.000 Euro pro Fall aus. Daher sind die Ausführungen im Unterbringungskonzept zur medizinischen und psychosozialen Versorgung entbehrlich.

Wir haben in unserer Stellungnahme vom März 2012 und in der Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landtages Brandenburg bereits vorgetragen, dass es ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit nach bundesdeutschem Recht nicht gibt, eine solche gesetzliche Regelung jedoch erforderlich ist, sollten Kommunen an ein solches Verfahren gebunden sein. Die kreisfreien Städte stellen gemäß § 6 AsylbLG selbst fest, welche Personen aus welchem Grunde besonders schutzbedürftig sind. Sie sind hierbei nicht auf nicht im Auftrag des Staates handelnde Nichtregierungsorganisationen angewiesen und sehen sich auch aus rechtlichen Gründen gehindert, das Projekt „Einführung eines Verfahrens zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit“ zu unterstützen. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 der EU in bundesdeutsches Recht überführt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Anlage 6
Kostenerstattungsregelungen der Bundesländer - verkürzte Darstellung (nur Flüchtlinge)

Bundesland	Höhe der Pauschale (vor Erhöhung aufgrund Urteil zum AsylbLG)	zeitlicher Rahmen	Gesamterstattung (bzw. hoch gerechnet auf 4 Jahre)	Geplante Änderungen der Bundesländer aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes/ Bemerkungen
Baden-Württemberg	12.270	einmalige Gesamtpauschale	12.270	Erhöhung der Pauschale aufgrund Urteil zum AsylbLG geplant
Brandenburg	7.480	4 Jahre	29.920	Erhöhung der Gesamtpauschale aufgrund Urteil zum AsylbLG geplant auf 8.020 € für 2012 und ab 1.1.2013 auf 9.011 €
Hessen	407-515 € pro Monat	längstens 2 Jahre nach Rechtskraft der Ablehnung	24.720	Erhöhung der Pauschale aufgrund Urteil zum AsylbLG geplant, - gesundheitliche Mehrkosten werden über 10.226 € pro Jahr und Person erstattet
Niedersachsen	5.036	Keine zeitliche Beschränkung	20.144	Erhöhung der Gesamtpauschale ab 2014 auf 5.932 € aufgrund Urteil zum AsylbLG
Nordrhein-Westfalen	4.144	längstens 3 Jahre	12.432	die Angaben gelten für Geduldete
Rheinland-Pfalz	312 € pro Monat	längstens 3 Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung	14.976	Erhöhung ab Aug. 2012 auf 480 € und ab 1.1.2013 auf 491 € - stationäre Krankenhausaufenthalte mit krankheitsbedingten Mehraufwendungen werden über 7.600 € pro Person erstattet, schwere Dauerbehandlungen mit Mehraufwendungen über 35.000 pro Person und Jahr werden erstattet
Sachsen	1.125 € pro Vierteljahr	keine zeitliche Beschränkung	18.000	bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden Mehraufwendungen über 7.669 € pro Person und Jahr erstattet
Schleswig-Holstein				70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen werden erstattet
Thüringen	467 € pro Monat	keine zeitliche Beschränkung	22.416	Teilpauschale für Leistungen nach dem AsylbLG soll ab Aug. 2012 von 272 € auf 354 € erhöht werden - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege werden Mehraufwendungen über 2.556 pro Person und Jahr erstattet

Länder ohne Erstattungsrecht: Berlin, Hamburg, Bremen

Spitzabrechnung: Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Saarland

Erstattung über FAG: Sachsen-Anhalt

Anlage 7

Vergleich der Bestimmungen zu mindestens einzusetzendem Personal und pro Person zur Verfügung stehender Wohnfläche in den Ländern

Bundesland	Vorgaben zur Wohnfläche pro Person	Vorgaben zum Personalschlüssel	Bemerkungen
Baden-Württemberg	4,5 m ²	keine	Wohnfläche soll angehoben werden.
Bayern	7 m ²	keine	Betreuung wird im Rahmen einer Asylsozialberatung durch Wohnfahrtsverbände angeboten. Wird von BL gefördert. Hier gilt PS 1:150.
Berlin	6 m ²	keine	im Rahmen der Vertragsgestaltung bei vertragsgebundenen Einrichtungen werden die Stellenanteile für Personal vereinbart.
Brandenburg	6 m ²	1:120 Beratung / 1:80 unter Einschluss der Betreuung	
Bremen	keine	keine	
Hamburg	6-7,5 m ²	1:97	derzeit bestehen Bestrebungen den Schlüssel auf 1:80 anzuheben
Hessen	keine	keine	derzeit bestehen Überlegungen Mindeststandards wieder einzuführen
Mecklenburg-Vorpommern	6 m ²	1:56	
Niedersachsen	keine	keine	
Nordrhein-Westfalen	keine	keine	
Rheinland-Pfalz	keine	keine	
Saarland	Keine	Keine	
Sachsen	6 m ²		
Sachsen-Anhalt	7 m ²	1:100	Personalschlüssel für Beratung und Betreuung außerhalb von Gu untergebrachten Personen in Abhängigkeit von Aufnahmequote von 1-2 Stellen pro Kommune
Schleswig-Holstein	keine	keine	
Thüringen	6 m ²		